

Meyer Burger Technology AG

PROTOKOLL

über die Beschlüsse
der 19. ordentlichen Generalversammlung

vom 2. Mai 2019, 10.00 Uhr in Thun, Kultur- und Kongresszentrum

Vorsitz: Dr. Alexander Vogel, Präsident des Verwaltungsrats

Protokoll: Katja Tavernaro

Traktanden

1. Geschäftsbericht 2018
 - 1.1 Genehmigung des Lageberichts 2018, der Jahresrechnung 2018 und der Konzernrechnung 2018; Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle
 - 1.2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2018
2. Verwendung des Bilanzergebnisses
3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung
4. Wahlen betreffend den Verwaltungsrat
 - 4.1 Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats und Wahl des Präsidenten
 - 4.1.1 Wiederwahl von Dr. Franz Richter
 - 4.1.2 Wiederwahl von Hans-Michael Hauser
 - 4.1.3 Wahl von Dr. Remo Lütolf (und Wahl zum Präsidenten des Verwaltungsrats)
 - 4.1.4 Wahl von Andreas R. Herzog
 - 4.2 Wahl des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses
 - 4.2.1 Wahl von Hans-Michael Hauser
 - 4.2.2 Wahl von Andreas R. Herzog
5. Wahl der Revisionsstelle
6. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
7. Abstimmungen über die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung
 - 7.1 Abstimmung über die maximale Gesamtsumme der Vergütungen des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2020
 - 7.2 Abstimmung über die maximale Gesamtsumme der Vergütungen der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2020
8. Statutenänderung: Abänderung des genehmigten Kapitals
9. Statutenänderung: Streichung von Art. 3a der Statuten (Aufhebung des genehmigten Kapitals)
10. Statutenänderung: Änderung von Art. 8 der Statuten (Recht der Aktionäre auf Einberufung einer Generalversammlung)
11. Statutenänderung: Änderung von Art. 10 der Statuten (Traktandierungsrecht der Aktionäre)

12. Statutenänderung: Änderung von Art. 10 der Statuten (Bekanntmachung des Geschäftsberichtes)
13. Statutenänderung: Änderung von Art. 28 der Statuten (Mandate ausserhalb der MBT)
14. Statutenänderung: Änderung von Art. 35 der Statuten (Amtdauer der Revisionsstelle)

I. Eröffnung / Feststellung zur Einberufung, Konstituierung und Beschlussfähigkeit

1. Begrüssung

Dr. Alexander Vogel eröffnet die Versammlung um 10.00 Uhr und begrüsst die anwesenden Aktionäre sowie Rolf Johner und René Jenni als Vertreter der Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG, Bern, Theodor Blum als Notar und Fürsprecher für die Beurkundung der heutigen Traktanden 4.1 sowie 8-14 und Rechtsanwalt André Weber als unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Der Vorsitzende stellt kurz die Personen auf dem Podium, einschliesslich Dieter Gericke von Homburger AG als Rechtsberater, sowie die weiteren anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung vor.

Der Vorsitzende gibt einen Überblick über das Geschäftsjahr 2018 und über die Entwicklung bzw. den Umbau der Meyer Burger Technology AG (nachfolgend im Protokoll als "MBT" bezeichnet) seit der Kapitalerhöhung im Herbst 2016. Ein erster Bereich umfasse die Erneuerung des Management Teams mit Dr. Brändle als CEO und Manfred Häner als CFO bei gleichzeitiger Verkleinerung der Geschäftsleitung. Er danke dem Management Team für dessen Engagement und die konstruktive Zusammenarbeit auch bei sehr harten und schwierigen Diskussionen. Ein weiterer Bereich umfasse die sukzessive Erneuerung des Verwaltungsrats. Mit Dr. Remo Lütolf habe die Gesellschaft einen Kandidaten für das Verwaltungsratspräsidium gewinnen können, der den wichtigsten Absatzmarkt China als ehemaliger Länderverantwortlicher bei ABB wie auch den Energiesektor sehr gut kenne. Der weitere, neu für den Verwaltungsrat vorgeschlagene, Kandidat Andreas Herzog bringe als bisheriger CFO der Bühler Group nicht nur grosse Finanz- und Governance Kompetenz in den Verwaltungsrat, sondern ebenso langjährige Erfahrungen in China.

Nach einer detaillierten Bestandsaufnahme und strategischen Analyse der damaligen Aufstellung von Meyer Burger und den Herausforderungen des Marktes Ende 2016 habe Meyer Burger 2017 umfassende Kostenreduktionsmassnahmen umgesetzt, einige der Standorte seien geschlossen worden, was ab 2017 zu einer signifikanten Reduktion der Kostenbasis geführt habe, welche dem Unternehmen mehr Flexibilität verschaffe. Zusätzlich habe man eine Analyse der Geschäftsaktivitäten vorgenommen, um zu prüfen, wo die MBT über deutliche Stärken verfüge und mit welchen Technologien und Geschäftsaktivitäten man die besten Ergebnisse erzielen könne. Die Arrondierung des Portfolios habe u.a. die Auslagerung wesentlicher Teile der Produktion (Beispiel: Kooperationsvereinbarung mit Mondragon für die gemeinsame Entwicklung von Modul-Equipment) oder die Verlagerung in die Zielmärkte (hauptsächlich China), der Verkauf von als nicht mehr strategisch wichtig angesehenen Unternehmensteilen (Beispiele: Verkauf des nicht-PV bezogenen Diamantdrahtproduktionsgeschäfts, Veräusserung Solar Systems, Restrukturierung und Verkauf des Wafering-Geschäfts, etc.) betroffen. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung hätten sich dabei immer dafür eingesetzt, für die betroffenen Mitarbeiter eine faire und transparente Lösung zu finden, die einerseits eine rasche und effektive Kostenreduktion und andererseits gleichzeitig auch eine respektvolle und faire Behandlung der Mitarbeiter ermöglicht habe. Mit dem Verkauf des Geschäfts mit Hochleistungssägen in Thun, wo vor wenigen Tagen der Vollzug und damit der Eingang des Kaufpreises von CHF 50 Mio. vermeldet werden konnte, habe man nicht nur eine sehr gute Lösung für die Aktionäre, sondern auch für die betroffenen Mitarbeiter in Thun finden können, da mit diesem Verkauf eine wesentliche Anzahl Arbeitsplätze in Thun erhalten werden konnte.

Für den langfristigen Erfolg von Meyer Burger sei jedoch einerseits die Technologie und andererseits die Nachfrage seitens der Kunden entscheidend. Darum habe man neben umfassenden Kostenmassnahmen und Portfoliobereinigungen den Fokus insbesondere auf die Weiterentwicklung der Schlüsseltechnologien gelegt, da Forschung und Entwicklung weiterhin zu den Kernaufgaben von MBT zählen.

Für die PV-Hersteller sei 2018 ein äusserst schwieriges Jahr gewesen, einerseits wegen der Ankündigung von signifikant erhöhten Importzöllen auf PV-Modulen und Zellen durch den US-Präsidenten Ende Januar 2018 und die sich in diesem Zusammenhang verschärfende Handelskrise zwischen den USA und China, durch welche auch MBT mitbetroffen war. Zudem habe die chinesische Regierung für den Markt und die Industrie völlig überraschend am 31. Mai 2018 eine massive Reduktion der Subventionen im Photovoltaik-Bereich angekündigt, bekannt geworden als 5/31. Dieser unerwartete und abrupte Einschnitt durch die chinesische Regierung habe 2018 zu einem massiven Preiseinbruch im Modulmarkt geführt, welcher sich auch bei den Kunden von MBT und damit auch MBT selbst ausgewirkt habe. In der Kombination hätten diese Faktoren zu grossen Unsicherheiten und einer sehr grossen Zurückhaltung bei den PV-Kunden von MBT in deren Bereitschaft, unter diesen schwierigen Vorzeichen neue Investitionen für PV-Equipment zu tätigen, geführt. Der Markt habe erst gegen Ende des Jahres 2018 wieder erste Anzeichen einer Erholung gezeigt. Entsprechend hätte die Gesellschaft ihr Geschäftsmodell, ihre Infrastruktur und ihre Kostenstruktur auf diese neuen Gegebenheiten ausrichten müssen. MBT habe es, anders als der ganz grosse Teil der europäischen Solarzulieferer, geschafft, zu überleben. Es gibt nur noch ganz wenige, und MBT sei der mit Abstand wichtigste europäische Ausrüstungshersteller im PV-Bereich.

Als Resultat dieser Neuausrichtung konzentrierte sich MBT auf modernste Zell- und Modultechnologien, vor allem auf Heterojunction, Topcon, Smartwire Technologie sowie zukunfts-trächtige Zell- und Modultechnologien der nächsten Generation. Mittelfristig werde von einem bedeutenden Potential im Marktumfeld von MBT ausgegangen, weil die Gridparität von Solarstrom in immer mehr Gebieten der Welt bereits erreicht oder nicht mehr weit weg sei. Ein zukunftsweisender Schritt in der Entwicklung der Technologie der MBT sei die strategische Partnerschaft mit Oxford Photovoltaics Limited (nachfolgend im Protokoll als "Oxford PV" bezeichnet), welche den Aktionären am 21. März 2019 bekanntgegeben worden sei. Anschliessend macht der Vorsitzende einige Ausführungen zum neuen Partner, welcher 2010 als Spin-out der University of Oxford in England gegründet und Perovskite-Tandemsolarzellen auf Basiszellen aus kristallinem Silizium entwickelt habe, die 2018 einen zertifizierten Weltrekord-Wirkungsgrad von 28% erreicht hätten. Perovskite-Tandemsolarzellen gälten in der Solarindustrie als Solarzellentechnologie der nächsten Generation, welche die Kosten von Solarenergie (LCOE – Levelized Cost of Energy) weiter deutlich sinken lassen würden. In Fachkreisen sei Oxford PV als die weltweit führende Firma im Bereich Perovskite-Tandemsolarzellen bekannt. Das Technologie- und Material-Knowhow von Oxford PV sei durch ein Patentportfolio mit über 200 Patenten geschützt. Um die Industrialisierung dieser vielversprechenden Technologie voranzutreiben, hätten MBT und Oxford PV vereinbart, Meyer Burgers Heterojunction (HJT) und SmartWire Connection (SWCT™) Technologien mit der Perovskite-Solarzellentechnologie von Oxford PV zu kombinieren. Der Vorsitzende macht weitere Ausführungen zur Partnerschaft zwischen MBT und Oxford PV und unterstreicht deren Bedeutung für MBT. MBT habe sich entsprechend mit rund 19% des Kapitals an Oxford PV beteiligt und sei dadurch der grösste Aktionär von Oxford PV geworden. MBT verfüge sodann über eine Option, im Rahmen der strategischen Partnerschaft zur gleichen Bewertung ihre Beteiligung nochmals auf 31.6% des Kapitals und rund 24% der Stimmen an Oxford PV zu erhöhen. MBT habe als strategischer Partner zudem zusätzliche Rechte als Aktionärin und Kooperationspartnerin, weswegen u.a. der CEO von MBT, Hans Brändle, dem Verwaltungsrat von Oxford PV beigetreten sei.

Der Vorsitzende führt an, dass die im Zusammenhang mit dieser Transaktion Kritik seitens einiger Aktionäre laut geworden sei. Es sei bemängelt worden, dass der Kauf in Aktien und nicht in bar erfolgte, dass Oxford PV die Aktien umgehend verkaufte und nicht langfristig hielt und es wurde kritisiert, dass ein Mitglied des Verwaltungsrates von MBT im Rahmen der Aktienzuteilung, die im Auftrag von Oxford PV durch eine Bank durchgeführt wurde, Aktien zum Platzierungspreis kaufen konnte, welcher unter dem Schlusskurs des Vortages gelegen sei. Er unterstreicht nochmals die Wichtigkeit dieser Partnerschaft und geht auf die unterschiedlichen Kritikpunkte seitens der Aktionäre ein. Auf Grund der offensichtlichen Vorteile aus einer engeren Zusammenarbeit von zwei sich ideal ergänzenden Leadern in ihren angestammten Feldern (Oxford PV: Perovskite, MBT: HJT/SWCT™ und Industrialisierungs-Know-how) hätte es MBT zur Voraussetzung einer vertieften Zusammenarbeit gemacht, dass sich MBT an Oxford PV massgeblich beteiligen könne. In dem Zeitpunkt, als MBT mit dem Wunsch an einer Beteiligung an Oxford PV gelangt sei, sei diese in sehr weit fortgeschrittenen Verhandlungen zu ihrer Finanzierungsrunde mit anderen Investoren gewesen. Das Management von MBT hätte über Monate hart verhandelt, auch bezüglich der Bewertung von Oxford PV sowie den Erhöhungsoptionen und gewissen Sonderrechten, welche ausschliesslich MBT als strategischem Kooperations- und Entwicklungspartner gewährt worden seien. Die Deal-Struktur sei über Monate in wiederholten Verhandlungsrunden gewachsen – unter Einbezug der grössten Aktionäre von Oxford PV. Zudem hätte MBT Auflagen der kreditgebenden Banken zu berücksichtigen gehabt, welche die Abwicklung der Oxford PV Transaktion in Aktien erforderlich gemacht hätten. Der einzige Weg für eine Finanzierung der Transaktion sei über Aktien gewesen; eine Finanzierung über Kredite oder Barmittel sei keine Option gewesen. Zudem sei eine Kapitalerhöhung unter Wahrung der Bezugsrechte, eine sogenannte Publikumskapitalerhöhung, auch nicht möglich gewesen wegen des zu erstellenden Emissionsprospekts sowie wegen des zu erwartenden massiven Auftretens von Short Sellern während der Bezugsrechtsperiode. Nur in der schliesslich gewählten Form sei die Transaktion realistisch durchführbar gewesen. Wegen der hohen Volatilität der MBT Aktie, den zum Teil hohen Beständen an Short verkauften Aktien bei MBT sowie wegen den erhöhten Unsicherheiten im Zusammenhang mit möglicher heftiger Marktturbulenzen bei dem damals per Ende März 2019 drohenden harten Brexit hätte für Oxford PV und ihre Aktionäre der Aspekt Transaktions-Sicherheit im Verlaufe der Schlussverhandlungen stark an Bedeutung gewonnen und hätte gedroht, zum „show stopper“ zu werden. Schliesslich sei das „window of opportunity“ nur noch sehr kurz gewesen, jede weitere Zeitverzögerung hätte diese für MBT wichtige Transaktion stark gefährden können. Deshalb hätte die Transaktion, wie in solchen Situationen im Kapitalmarkt üblich, aus dem genehmigten Kapital ohne die Durchführung einer Bezugsrechtserhöhung abgewickelt werden müssen. Das genehmigte Kapital sei genau für solche Fälle vorgesehen.

Oxford PV hätte die Aktien verkauft, um Barmittel für Investitionen in Wachstum zu schaffen. Die Platzierung der Aktien erfolgte seitens Oxford PV mit Hilfe einer Bank über ein sogenanntes Accelerated Bookbuilding Verfahren, in dessen Rahmen Drittinvestoren wie auch bedeutende bestehende Aktionäre angefragt worden seien, ob sie ein Angebot für den Kauf von MBT Aktien im Rahmen des Bookbuilding Verfahrens eingeben wollten. Diese Verfahren sei üblich und sei absolut markt- und gesetzeskonform durchgeführt worden. Als einer der grössten privaten Aktionäre von MBT sei auch der Vorsitzende durch die durchführende Bank kontaktiert worden. Unter Einhaltung der massgeblichen Regeln hätte er schliesslich ein Kaufangebot zu einem hohen Preis – nicht dem schliesslich von der Bank festgelegten Preis – eingegeben, um das Bookbuilding Verfahren zu unterstützen und die Chancen auf einen möglichst hohen Platzierungspreis zu erhöhen, wie er sich bereits ähnlich bei früheren Kapitalerhöhungen mit bedeutenden Beträgen bei MBT engagiert habe. Für ihn sei wesentlich gewesen, dass er sich als Präsident des Verwaltungsrates auch als Aktionär engagiere. Sein Aktienkauf im Zusammenhang mit der Partnerschaft mit Oxford PV sei ein Vertrauensbeweis in die Zukunft von MBT, weshalb er es sehr bedaure, wenn dies nun in ein schiefes Licht gerückt werde.

Der Vorsitzende hebt nochmals hervor, dass die vergangenen Jahre anspruchsvoll gewesen seien, ebenso die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen. Die Eckpfeiler für die Neuausrichtung seien gesetzt. So seien der Verwaltungsrat und das Management erneuert worden und die MBT verfüge über ein ausgezeichnetes Team. Die Kostenbasis sei massiv gesenkt worden. Das Portfolio sei auf die wesentlichen Stärken konzentriert. Heterojunction und die Partnerschaft mit Oxford PV öffneten die Tore in die Zukunft.

Er sei überzeugt, dass Remo Lütolf, Hans Michael Hauser, Franz Richter und Andreas Herzog zusammen mit Hans Brändle und dem gesamten MBT Team das Vertrauen der Aktionäre verdienen und einen hervorragenden Job machen würden. Entscheidend für den Erfolg von MBT sei, dass Aktionäre, Verwaltungsrat und Management nun in die gleiche Richtung arbeiten würden. Das heisse nicht, dass es keinen Widerspruch geben solle. Man hätte teilweise sehr harte Diskussionen im Verwaltungsrat, in der Geschäftsleitung und mit Aktionären gehabt. Entscheidend sei aber auch die Stabilität von MBT. Insbesondere die Kunden würden diese Zuverlässigkeit von MBT erwarten, da sie hohe Millionenbeträge in die Technologie von MBT investierten und damit Vertrauen in MBT als Unternehmen, in ihre Ansprechpartner bei MBT und in die zuverlässige Verfügbarkeit der Technologie setzen würden. Sie vertrauten dem Management und den Aktionären, dass sie ein langfristig orientierter, stabiler Partner seien. Entsprechend sei jeder Grossauftrag nicht nur als eine Validierung der Technologie von MBT, sondern auch als Vertrauensbeweis seitens der Kunden in die Strategie von MBT und gegenüber dem Management Team zu verstehen.

Heute sei seine letzte Generalversammlung als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats von MBT, während er als Aktionär weiterhin bei MBT engagiert bleiben werde. Er hätte in seiner Zeit als Verwaltungsrat sowohl die Euphorie nach dem Börsengang wie auch die kritischen und sehr schwierigen vergangenen Jahre erlebt, in denen die Gesellschaft scharfe Korrekturen habe vornehmen müssen. Der Vorsitzende bedankt sich insbesondere bei den Aktionären für das Aufbringen der erforderlichen Geduld und das entgegengebrachte Vertrauen. Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung hofften, dass die umgesetzten Massnahmen und das Potential seitens der Aktionäre anerkannt werden. Er bedankt sich im Weiteren beim Verwaltungsrat und bei den Aktionären für das entgegengebrachte Vertrauen.

Dr. Hans Brändle, CEO, und Manfred Häner, CFO, berichten der Generalversammlung anschliessend über den Geschäftsgang und die Entwicklung der Gesellschaft. Sie erläutern die Jahresrechnung 2018 sowie Positionierung der Gesellschaft und geben einen Ausblick auf das Jahr 2019 und wesentliche Entwicklungen in der Solarindustrie. Es wird in diesem Zusammenhang auf die beiliegenden Präsentationen verwiesen (**Beilage 1**).

Im Rahmen der Ausführungen von Dr. Brändle wird im Weiteren ein Video eingespielt, in welchem Frank Averdung, CEO von Oxford PV, das Unternehmen und die von Oxford PV genutzte Technologie vorstellt und die Wichtigkeit der Rolle von MBT als Equipment-Lieferantin sowie der Partnerschaft zwischen Oxford PV und MBT unterstreicht.

Dr. Brändle betont, dass insbesondere Michael Splinter und der scheidende Verwaltungsratspräsident, Dr. Vogel, eine massgebliche Rolle für den Veränderungsprozess und die Neuausrichtung von MBT gespielt hätten. Er bedankt sich bei M. Splinter und Dr. Vogel für die intensive und exzellente Zusammenarbeit und wünscht ihnen für die Zukunft alles Gute.

2. Bestellung des Büros / Konstituierung der Generalversammlung

Dr. Alexander Vogel übernimmt gemäss Art. 14 Abs. 1 der Statuten in seiner Eigenschaft als Präsident des Verwaltungsrats den Vorsitz und ernennt Katja Tavernaro gemäss Art. 14 Abs.

2 der Statuten zur Protokollführerin sowie Timo Schori, Computershare Schweiz AG, die für die heutige elektronische Abstimmung zuständig ist, zum Vorsitzenden der Stimmzähler.

Der Vorsitzende weist nochmals darauf hin, dass einerseits die Beschlüsse über die Traktanden 4.1 sowie 8-14 öffentlich beurkundet werden und dafür Herr Theodor Blum, Notar und Fürsprecher anwesend ist und dass andererseits zur Erleichterung der Protokollierung die Generalversammlung auch dieses Jahr auf Tonband aufgezeichnet und die Tonbandaufnahme nach Genehmigung des Protokolls durch den Verwaltungsrat vernichtet werde. Keiner der anwesenden Aktionäre erhebt Einwände gegen dieses Vorgehen.

3. Hinweis auf die ordnungsgemässe Einladung

Nachdem das Büro bestellt ist, stellt der Vorsitzende fest,

- a) dass die Generalversammlung unter Berücksichtigung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften mit Publikation der Einladung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 9. April 2019 einberufen wurde;
- b) dass der Geschäftsbericht mit dem Lagebericht 2018, der Jahresrechnung 2018, der Konzernrechnung 2018, dem Vergütungsbericht 2018 und den Berichten der Revisionsstelle ab dem 21. März 2019 sowie die Anträge des Verwaltungsrats ab dem 9. April 2019 am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auflagen und von diesen bestellt werden konnten sowie auf der Website der Gesellschaft publiziert wurden;
- c) dass die Aktionäre die Möglichkeit hatten, in das Protokoll der letztjährigen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und dieses im Internet publiziert wurde;
- d) dass Rechtsanwalt André Weber, Kappelergasse 11, 8022 Zürich, als unabhängiger Stimmrechtsvertreter amtiert;
- e) dass für Registerzwecke über das Traktandum 4.1 sowie die Traktanden 8-14 eine öffentliche Urkunde errichtet wird und zusätzlich zu der öffentlichen Urkunde ein Protokoll über die Versammlung geführt wird.

Der Vorsitzende stellt damit fest, dass die heutige Generalversammlung somit über alle traktandierten Verhandlungsgegenstände gültig Beschluss fassen kann.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

4. Traktandenliste

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Traktandenliste den Aktionären vorgängig schriftlich zugestellt und im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert wurde.

Nachdem keine Einwände gegen die Traktandenliste erhoben werden, stellt der Vorsitzende fest, dass die Generalversammlung statutengemäss einberufen sowie ordnungsgemäss konstituiert worden ist und die Traktandenliste genehmigt wurde, womit die Generalversammlung für die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte beschlussfähig ist.

5. Stimmenregister

Der Vorsitzende gibt das Stimmenregister bekannt und stellt fest, dass das ordentliche, heute im Handelsregister eingetragene Aktienkapital CHF 34'258'691.70 beträgt sowie in 685'173'834 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 0.05 eingeteilt ist. Es sind heute die folgenden Aktien vertreten:

- a) Gesamtzahl der durch Aktionäre oder Aktionärsvertreter vertretenen Namenaktien zum Nennwert von CHF 0.05: 66'623'008;
- b) Gesamtzahl der durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertretenen Namenaktien zum Nennwert von CHF 0.05: 162'972'856.

Somit beträgt die Gesamtzahl der vertretenen Namenaktien 229'595'864.

Der Vorsitzende stellt fest,

- a) dass die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen 114'797'933 beträgt;
- b) dass $\frac{2}{3}$ der vertretenen Aktienstimmen 153'063'910 Stimmen betragen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte bei CHF 5'739'896.65 liegt.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

6. Festlegung des Abstimmungsvorgangs

Der Vorsitzende verweist auf Art. 16 der Statuten und Art. 703 Abs. 1 OR und erklärt,

- a) dass die Generalversammlung ihre Beschlüsse und ihre Wahlen grundsätzlich mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen vollzieht;
- b) dass die Beschlussfassung für alle Abstimmungen und Wahlen auch dieses Jahr elektronisch durchgeführt wird und hierfür elektronische Abstimmungsgeräte verteilt wurden;
- c) dass, wer eine namentliche Erwähnung im Protokoll wünscht, bei der entsprechenden Abstimmung den Stimmzählern Namen, Vornamen und Wohnort bekannt geben soll.

Gegen diese Festlegungen wird kein Widerspruch erhoben.

Eine Testabstimmung wird mit den elektronischen Geräten durchgeführt.

II. Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Traktandum 1.1: Genehmigung des Lageberichts 2018, der Jahresrechnung 2018 und der Konzernrechnung 2018; Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle

Der Vorsitzende verweist auf den Geschäftsbericht, den alle Aktionäre über die Webseite des Unternehmens abrufen oder bestellen konnten und den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt bzw. heute am Eingang aufgelegt wurde, insbesondere auf die Seiten 110 bis 123 des Geschäftsberichts für die Jahresrechnung der Meyer Burger Technology AG und auf die Seiten 70 bis 103 des Geschäftsberichts sowie die Ausführungen von Manfred Häner für die konsolidierte Jahresrechnung der Meyer Burger Gruppe.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Aktionärin Sentis Capital PCC (nachfolgend im Protokoll als "Sentis" bezeichnet) vorgestern Abend eine mehrseitige Frageliste eingereicht und zum Teil sehr detaillierte Auskünfte verlangt habe. Der Vorsitzende führt weiter aus, dass MBT nur beschränkte interne Ressourcen für eine kurzfristige Beantwortung dieser Fragen habe, diese jedoch soweit dies in dieser kurzen Frist vernünftig möglich sei, beantwortet werden würden.

Schliesslich weist der Vorsitzende drauf hin, dass sich das Fragerecht auf Sachfragen, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, beschränke und bittet die Anwesenden, das Fragerecht entsprechend auszuüben.

Dr. Thimo Sturny stellt sich als Vertreter von Sentis vor und bestätigt, Sentis hätte der Gesellschaft eine Frageliste zugestellt. Sentis hätte sich seit ihrem Einstieg bei MBT Ende 2016 intensiv um Veränderungen bei der Gesellschaft bemüht, um die Gesellschaft auf einen zukunftsgerichteten und erfolgsversprechenden Weg zu führen und überzeugt sei, dass mit der heutigen Generalversammlung, mit einem neuen Verwaltungsrat, mit einer neuen Revisionsstelle, mit neuen Statuten, die eine moderne Good Corporate Governance reflektiere, dieser Neuanfang gelingen könne. Sentis habe sich jeweils direkt an den Verwaltungsrat gewandt, die entsprechende Korrespondenz sei unter changemeyerburger.com einsehbar.

Diese gestellten Fragen seien jedoch vom Verwaltungsrat nicht oder nur zum Teil beantwortet worden, weshalb diese heute der bisherigen Führung nochmals vorgelegt würden. Der erste Themenschwerpunkt betreffe die Verbuchung der Vergütung von M. Splinter. Es gehe dabei nicht darum, ob M. Splinter gut oder schlecht für die Gesellschaft gearbeitet oder zu viel verdient hätte, sondern um die korrekte Verbuchung der Vergütung, wie diese unter der VegüV verlangt werde.

Gemäss Geschäftsbericht von MBT sei kein Verwaltungsratsmitglied je Mitglied der Geschäftsleitung der Gesellschaft oder einer der Konzerngesellschaft gewesen. In Bezug auf die Tätigkeit von M. Splinter sei bloss festgehalten worden, die Gesellschaft habe die Tätigkeit von M. Splinter als exekutiv betrachtet. Obwohl M. Splinter nicht Geschäftsleitungsmitglied gewesen sei, sei ihm für das Jahr 2018 ein Betrag von insgesamt CHF 347'000 aus dem Budget für die Vergütung der Geschäftsleitung zugewiesen worden. Zusätzlich habe er aus dem Budget für den Verwaltungsrat CHF 67'000 erhalten. Die Frage stelle sich, mit welcher Rechtfertigung MBT ca. 84% der Entschädigung von M. Splinter im Rahmen der für die Geschäftsleitung vorgesehenen Vergütung ausgewiesen habe, obwohl M. Splinter gemäss eigenen Angaben der Gesellschaft der Geschäftsleitung gar nicht angehört habe und welche exekutive Tätigkeiten M. Splinter tatsächlich wahrgenommen hätte bzw. welcher Geschäftsbereich M. Splinter unterstellt gewesen sei, wie viele Mitarbeiter ihm unterstellt gewesen seien, wer direkt an ihn rapportiert habe, wie viel Arbeitszeit M. Splinter für MBT aufgewen-

det habe und von wo aus er seine Arbeit verrichtet habe. Sentis ersuche zudem um Zustellung einer Kopie des Organisationsreglements der Gesellschaft, in welchem die Delegation an die Geschäftsleitungsmitglieder bzw. die Delegierten festgehalten werde und um Zustellung oder Präsentation der VR-Protokolle, in denen M. Splinter zum Delegierten bestimmt worden sei und entsprechende Aufgaben an ihn übertragen worden seien.

Diese Fragen seien einerseits an den Verwaltungsrat gerichtet, und andererseits aber auch an die Revisionsstelle, an Rolf Johner, welcher heute anwesend sei, der den Vergütungsbericht überprüft und für in Ordnung befunden habe. Sentis möchte von R. Johner wissen, gestützt auf welche Erkenntnisse bzw. welche Grundlagen PwC zum Schluss gekommen sei, die Vergütungen an M. Splinter seien korrekt verbucht worden.

Der zweite Themenkreis betreffe Transaktionen mit nahestehenden Personen: Gemäss den verschiedenen Geschäftsberichten von MBT in den Jahren 2005-2018, seit der Kotierung, seien insgesamt ca. CHF 8.3 Mio. für Rechtsberatungsdienstleistungen an die Kanzlei, in welcher der Verwaltungsratspräsident tätig sei, bezahlt worden. Gemäss Informationen auf der Webseite der Gesellschaft hätte der Verwaltungsrat im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses auch ein jährliches Budget für Rechtsdienstleistungen von Meyerlustenberger Lachenal AG beschlossen. Sentis möchte wissen, wie hoch der Gesamtbetrag sei, den MBT für Rechtsberatungsdienstleistungen ohne Steuerberatung und ohne Compliance Beratung, in den Jahren 2016-2018 an Rechtsanwaltskanzleien in der Schweiz ausbezahlt habe und wie gross der Anteil von Meyerlustenberger Lachenal AG an diesen Beträgen gewesen sei bzw. wie hoch das vom Verwaltungsrat für Rechtsdienstleistungen von Meyerlustenberger Lachenal AG tatsächlich bewilligte Budget gewesen sei. Weiter wird gefragt, wie viele Stellenprozent für den Bereich Recht bei der Gesellschaft vorgesehen seien und wie viele davon tatsächlich besetzt seien, ob es korrekt sei, dass bei Abstimmungen über die Budgetposition Rechtsberatung Meyerlustenberger Lachenal AG, der heutige Verwaltungsratspräsident bei dieser Abstimmung aufgrund eines Interessenkonfliktes in den Ausstand getreten sei. Er verlange die Zustellung der entsprechenden VR-Protokolle, aus denen ersichtlich sei, dass der heutige Verwaltungsratspräsident an diesen Diskussionen und Abstimmungen nicht teilgenommen habe.

Der dritte Themenbereich betreffe die vor kurzem angekündigte Partnerschaft mit Oxford PV. Er führt aus, die Antworten auf die entsprechenden Fragen seien im Einleitungsreferat bereits weitestgehend gegeben worden. Auf eine Wiederholung der Fragen könne entsprechend verzichtet werden. Im Protokoll könne entsprechend explizit festgehalten werden, dass die Ausführungen im Einleitungsreferat als Antwort auf ihr Auskunftsbegehren gelten würden.

Der Vorsitzende führt aus, dass er die ersten beiden Fragen, hinsichtlich der Verbuchung der Entschädigung von M. Splinter und dessen exekutiven Tätigkeiten von M. Splinter, zusammen beantworten werde, weil sie auch inhaltlich zusammengehörten. M. Splinter habe mit seiner Erfahrung und seinem Netzwerk in den vergangenen zweieinhalb Jahren einen wesentlichen Beitrag für die Transformation von MBT in den verschiedenen Bereichen geleistet. Die zusätzlichen Arbeiten und Aufgaben, die M. Splinter übernommen hätte, habe die Gesellschaft als Aufgaben im Rahmen von Delegiertenaufgaben definiert. Diese Tätigkeiten hätten auch operative Aufgaben umfasst, welche nicht einfach von Mitgliedern des Verwaltungsrates wahrgenommen werden oder wahrgenommen werden sollten, weil sie viel operativer gewesen seien, als diese den Aufgaben eines "normalen" Verwaltungsrates entspräche. M. Splinter sei ein sehr aktiver Sparring-Partner für den CEO gewesen, er habe den CEO bei kritischen Entscheiden und kritischen Meetings unterstützt, sodann habe er denn CEO und die Geschäftsleitung bei der Umsetzung der Strategie unterstützt, wie sie vom Verwaltungsrat vorgegeben worden sei. Weiter habe M. Splinter Workshops der Geschäftsleitung unterstützt sowie zusammen mit dem CEO geleitet und durchgeführt. Ferner sei M. Splinter bei

wichtigen Kundengesprächen dabei gewesen wie auch bei wichtigen Gesprächen mit potentiellen Partnern. M. Splinter hätte insbesondere bei der Evaluation, der Prüfung und der Validierung von Umstrukturierungen und potentiellen Akquisitionen sehr stark mitgewirkt. Zudem hätte er auch bei wichtigen Personalentscheiden mitgewirkt und den CEO dabei unterstützt.

Hinsichtlich der Frage nach dem aufgewendeten Pensum von M. Splinter, führt der Vorsitzende aus, dass dieser nicht nach einem fixen Pensum gearbeitet hätte, sondern er sei vielmehr stets dann verfügbar gewesen - und das rund um die Uhr – wenn der CEO oder die Geschäftsleitung dies als notwendig und sinnvoll erachtet haben. M. Splinter sei bereit gewesen, sich überall dort zu engagieren, wo die Gesellschaft ihn gebraucht hätte, situativ und sehr flexibel, dort wo er durch seine Mitwirkung die Gesellschaft bzw. die Gesellschaft habe unterstützen können.

Hinsichtlich des Arbeitsortes führt der Vorsitzende aus, dass M. Splinter seine Arbeit dort wahrgenommen hätte, wo es die Sachlage erfordert hätte. Wenn er auf Kundenbesuchen gewesen sei, dann hätte er seine Arbeit dort wahrgenommen. Bei der Durchführung von Workshops hätte er dies dort wahrgenommen, wo das Management gewesen sei. Dies wäre auch sehr oft in Thun der Fall gewesen, teilweise auch in Hohenstein. M. Splinter habe dabei selbstverständlich auch von den elektronischen Mitwirkungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht. Er habe seinen Einsatz so geliefert, wie er seitens der Gesellschaft gebraucht worden sei. Dabei sei die Unterstützung, die M. Splinter dem Verwaltungsrat sowie dem Management als Delegierter zukommen liess, sehr geschätzt worden und auch sehr wertvoll gewesen.

Der Vorsitzende übergibt sodann das Wort an Dr. Brändle, um die Zusammenarbeit mit Herrn Splinter aus Sicht des Managements zu kommentieren: Dr. Brändle führt aus, er könne an dieser Stelle bestätigen, dass M. Splinter vom Management sofort akzeptiert worden sei und dass das Verhältnis von Management und Verwaltungsrat vor seinem Amtsantritt Ende 2016 nicht dort gewesen wäre, wo es hätte sein sollen und dass diese Gräben zwischen Management und Verwaltungsrat von M. Splinter sofort zugeschüttet worden seien. M. Splinter sei sehr geschätzt und unterstützend gewesen und er sei auch für ihn immer zur Verfügung gestanden, wenn er Unterstützung oder einen Sparring-Partner gebraucht hätte.

Der Vorsitzende nimmt sodann Stellung zur Frage der Rapportierungswege von M. Splinter und führt an, M. Splinter sei 15 Jahre CEO von Applied Materials, ein damals insbesondere auch sehr stark im Solarequipment Bereich tätiger 15 Mrd. Konzern, und anschliessend auch noch ca. 6 Jahre Verwaltungsratspräsident dieser Gesellschaft gewesen. Das Engagement von M. Splinter hätte darauf abgezielt, von seinem Know How, von seinem Netzwerk und seinen operativen Kontakten zu profitieren, insbesondere auch sein Wissen bzgl. Strategieumsetzung auch im operativen Geschäft einbringen und verwenden zu können. In diesem Sinne bzw. in dieser Rolle als Delegierten und Mitverwaltungsrat hätte die Geschäftsleitung auch an ihn rapportiert.

Dr. Sturny führt aus, er könne immer noch keinen Hinweis auf eine aus seiner Sicht exekutiven, geschäftsleitenden Tätigkeit sehen. Bei kotierten Gesellschaften sei eine Beteiligung des Verwaltungsrats bei wichtigen Entscheiden normal. Auch müsse der Nominierungsausschuss wichtige Personalentscheide direkt betreuen, an den Gesprächen dabei sein und den Beschluss des Verwaltungsrates vorbereiten.

Der Vorsitzende führt aus, der Verwaltungsrat habe sich bemüht, die Vergütungen an M. Splinter immer transparent auszuweisen. Die Aktionäre hätten immer über die Anträge für die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das jeweilige Jahr abstimmen können und wenn aus dem entsprechenden Antrag für das Jahr 2018 sei beispielhaft ersichtlich, dass im Antrag an die Generalversammlung jeweils explizit ausgewiesen worden sei, dass ein Teil der Entschädigung des Delegierten dem Entschädigungsteil der

Geschäftsleitung zugewiesen worden sei. Die Entschädigung an M. Splinter sei damit von Beginn weg transparent und fair ausgewiesen worden; bereits bei der vorgängigen Festlegung der Vergütungsrahmen durch die Aktionäre und anschliessend im Vergütungsbericht.

Der Vorsitzende bittet M. Häner als CFO, zum zweiten Fragenkomplex Stellung zu beziehen. M. Häner führt aus, die Fragen seien etwas spät eingetroffen, um alle Zahlen zusammenzutragen, die Gesellschaft habe grobe Zahlen, wobei diese jedoch nicht final seien. Er könne entsprechend ungefähre Zahlen liefern und führt aus, dass in der Schweiz im Jahr 2016, in jenem Jahr, in welchem die Kapitalmarkttransaktionen stattgefunden habe, ungefähr CHF 1.4 Mio. für Rechtsberatung ausgegeben worden seien, während in den Jahren 2017 und 2018 es rund CHF 600'000 gewesen seien. Der Anteil von Meyerlustenberger habe im Jahr 2016 ungefähr CHF 960'000 betragen, im Jahr 2017 rund CHF 482'000 und im Jahr 2018 rund CHF 457'000; alle Beträge seien im Finanzbericht des Geschäftsberichtes offengelegt worden. Es sei nicht unüblich, dass ein Unternehmen eine Kanzlei habe, mit der es hauptsächlich zusammenarbeite, da habe man eine gute Beziehung zu den einzelnen Anwälten. Manfred Häner stellt sodann klar, dass der Verwaltungsratspräsident für die Gesellschaft keine Rechtsberatung erbracht hätte, sondern dass dies Partner oder Mitarbeiter der Kanzlei gewesen seien und nicht der Verwaltungsratspräsident persönlich.

Dr. Sturny wendet ein, es gehe darum, Interessenkonflikte mit dem Rechtsdienst zu verhindern. Unter Anführung seiner Erfahrungen als Inhouse Counsel bei der Zurich Financial Services meint Dr. Sturny, es sei unüblich, dass eine kotierte Gesellschaft in grösserem Ausmass Rechtsberatungsdienstleistungen von der Kanzlei des Verwaltungsratspräsidenten beziehe.

Der Vorsitzende weist darauf hin, es gebe verschiedene andere Beispiele in der Praxis.

Der Vorsitzende weist darauf hin, die Gesellschaft werde das Organisationsreglement sowie die verlangten Protokollauszüge soweit relevant im Nachgang zur Generalversammlung zur Verfügung stellen.

Dr. Sturny wünscht, dass seine Wortmeldungen wie auch die Antworten darauf detailliert protokolliert werden würden und dass das Protokoll zeitnah nach der Generalversammlung zur Verfügung gestellt werde. Der Vorsitzende hält fest, dass die anwendbaren Regeln durch die Gesellschaft selbstverständlich eingehalten würden.

In Bezug auf die Fragen zur Transaktion mit Oxford PV führt der Vorsitzende aus, die Struktur der Transaktion hätte sich aus den Rahmenbedingungen ergeben, wie sie bereits einleitend dargestellt worden seien. Es sei weder eine Fremdfinanzierung noch eine Bezugsrechtskapitalerhöhung möglich gewesen und auch nach Rücksprache mit den Finanzberatern der Gesellschaft und gemäss den Kreditverträgen der Gesellschaft habe die Zahlung durch Ausgabe von Aktien erfolgen müssen. Der Verwaltungsrat habe sich nach eingehender Prüfung dieses Geschäfts entschlossen, dieses Geschäft so durchzuführen, wie es durchgeführt worden sei, weil unter den entsprechenden Umständen dies die einzig mögliche Transaktionsstruktur gewesen sei, um die Transaktion umzusetzen, ohne sie zu gefährden. Bei einer anderen Vorgehensweise hätte man riskiert, dass die Transaktion nicht zu Stande gekommen bzw. gescheitert wäre.

Dr. Sturny merkt an, der dritte Fragenkatalog betreffe die Partnerschaft mit Oxford PV. Die Gesellschaft hätte am 21. März 2019 eine Kooperation mit gegenseitiger Kapitalbeteiligung mit Oxford PV angekündigt. Wenige Tage später, noch vor dem Vollzug der Aktienaussgabe an Oxford PV hätte MBT selbst angekündigt, dass Oxford PV die ihr unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auszugebenden Aktien in einem Accelerated Bookbuilding Verfahren bei Investoren platzieren werde. Wenn die Pressemitteilungen der beiden Gesell-

schaften verglichen werden, sei ersichtlich, MBT veröffentlicht hätte, nämlich das, was zu hören gewesen sei und wenn der Press Release von Oxford PV angeschaut werde, dann könne gesehen werden, dass darin kein Wort stehe von einer Kapitalbeteiligung an MBT. Oxford PV sei nie davon ausgegangen, dass sie Aktien von MBT erwerben würden. Oxford PV würde von Finanzierungsrunden sprechen, sie würden von einem Investment sprechen, welches MBT bei Oxford PV gemacht haben soll. Es sei von Anfang an klar gewesen, dass Oxford PV die MBT Aktien nicht halten werde. Oxford PV habe die Aktien von MBT erst erhalten, als die Aktien am Markt bereits platziert gewesen seien, als Oxford PV sicher gewesen sei, dass sie die Aktien, welche sie jetzt bekommen, direkt weitergereicht werden könnten an die Investoren, die eingeladen worden seien, an dieser Kapitalerhöhung mitzumachen.

Sentis möchte wissen, weshalb eine derart ungewöhnliche Transaktionsstruktur für die Kapitalerhöhung gewählt worden sei, obwohl Oxford PV offensichtlich nie an einer Beteiligung an MBT interessiert gewesen sei, wie hoch der Nettoerlös gewesen sei, der Oxford PV für die Kapitalerhöhung zugeflossen sei, wie hoch die Gebühren, Kommissionen, Honorare, Beraterhonorare usw. im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung und Aktienplatzierung gewesen seien, welche bezahlt worden seien, sowie, weshalb das Bezugsrecht der Aktionäre entzogen worden sei, obwohl eine direkte Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht ohne weiteres möglich gewesen wäre. Der Schlusskurs der Aktie hätte am 27. März CHF 0.679 betragen und am 28. März hätten diejenigen Investoren, welche bei der Kapitalerhöhung eingeladen worden wären, Aktien zu CHF 0.60 kaufen können. Die Investoren, die am 27. März nach Marktschluss dieselben Aktien, die zum Schlusskurs von CHF 0.679 geschlossen hätten, zu CHF 0.60 hätten kaufen können, hätten diese Differenz am nächsten Tag an der Börse einkassieren können. Der Wert dieser Bezugsrechte betrage rund CHF 4.9 Mio. und dies sei Geld, welches den Aktionären zugestanden hätte, das den Aktionären jedoch nicht zugeflossen sei, weil die Kapitalerhöhung so durchgeführt wurde, wie sie durchgeführt worden sei.

Dr. Sturny führt weiter aus, dass Sentis im Weiteren wissen möchte, wer die Investoren, die im Accelerated Bookbuilding Verfahren MBT Aktien zeichnen konnten, eingeladen habe und nach welche Kriterien diese ausgewählt worden seien, wie es möglich sei, dass ein Verwaltungsratsmitglied im Rahmen der Kapitalerhöhung 704'600 Aktien zu einem Preis von CHF 0.60 habe zeichnen und erwerben können und so einen geldwerten Vorteil von rund CHF 55'000 unmittelbar hätte realisieren können, wobei die Frage, die sie hatten, wer dieses Verwaltungsratsmitglied sei, bereits beantwortet worden sei.

Der Vorsitzende führt aus, dass, wie er dies bereits eingehend ausgeführt hätte, die Rahmenbedingungen so gewesen seien, dass eine Fremdfinanzierung oder Finanzierung in "bar" dieser Transaktion nicht möglich gewesen sei. Unter den gegebenen Umständen sei es ohnehin nicht möglich gewesen, eine Bezugsrechtskapitalerhöhung durchzuführen. Die Gesellschaft hätte diesfalls zunächst einen umfangreichen Emissionsprospekt erstellen müssen, welcher rund 200 Seiten umfasst hätte; ebenso hätten entsprechende Comfort Letters eingeholt werden müssen. Er hebt hervor, die Gesellschaft hätte dadurch riskiert, dass die Transaktion auseinandergebrochen wäre. Man habe die Transaktion rasch abschliessen wollen. Zu einem späteren Zeitpunkt hätte ein erhebliches Risiko bestanden, dass sich die Gesellschaft überhaupt nicht mehr oder sicher nicht mehr zu diesen Konditionen an Oxford PV hätte beteiligen können. Zudem habe die Gesellschaft gemäss den Kreditverträgen mit den Banken diese Zahlung mit Aktien vornehmen *müssen*. Eine Zahlung in bar wäre nicht erlaubt gewesen. Die Platzierung der Aktien sei durch Oxford PV erfolgt, weshalb die Fragen hinsichtlich des Nettoerlöses usw. an Oxford PV gerichtet werden müssten.

Dr. Sturny fügt an, Oxford PV hätte nie eine Mitteilung am Markt ausgeben, dass MBT Aktien am Markt platziert werden würden, sondern MBT habe den entsprechenden Press Release veröffentlicht. Der Vorsitzende habe dargelegt, MBT hätte ein halbes Jahr mit Oxford PV verhandelt. Die Gesellschaft habe gewusst, dass sie das Geld durch eine Aktienherausgabe

hereinbekommen müsse. Die Gesellschaft hätte ein halbes Jahr Zeit gehabt, einen Prospekt vorzubereiten; dieser hätte dann aus der Schublade gezogen werden können, in Zeiten, wo dies notwendig gewesen wäre. Wenn die Gesellschaft das nicht gewollt hätte, dann hätte die Gesellschaft bei der Platzierung der Aktien durch Oxford PV die Aktionäre mit in das Boot holen können und die Aktien über Oxford PV den bestehenden Aktionären anbieten können.

Der Vorsitzende führt aus, er hätte bereits eingehend dargelegt, dass sich die Transaktion über Monate entwickelt hätte und am Ende sei es zu Schlussverhandlungen gekommen und im Rahmen dieser Schlussverhandlungen hätte MBT relativ kurzfristig reagieren müssen. Die Gesellschaft und der Verwaltungsrat hätten unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten das gemacht, was ein pflichtgemäss handelnder Verwaltungsrat gemacht hätte. Eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrechten und anschliessender Auszahlung der aufgenommenen Mittel in "bar" an Oxford PV sei zu diesem Zeitpunkt nicht möglich gewesen. Er nehme zur Kenntnis, dass Dr. Sturny eine andere Meinung vertrete.

Auf die Frage, wer die entsprechenden Aktionäre eingeladen habe bzw. wer die Auswahl getroffen hätte, führt der Vorsitzende aus, dass die Auswahl die Bank getroffen habe, welche mit Oxford PV in Kontakt gestanden sei und es üblich sei, dass die Bank in solchen Fällen die Investoren direkt kontaktiere und die Gesellschaft in diese Kontaktierung nicht involviere. Auf die Frage, weshalb der Vorsitzende als Verwaltungsratsmitglied am Accelerated Bookbuilding teilnehmen können, merkt der Vorsitzende an, dass er diese Frage bereits beantwortet hätte und er hätte auch dargestellt, was seine Überlegungen dabei gewesen seien, nämlich das Angebot zu unterstützen, entsprechend habe er ein Angebot bzw. eine Offerte zu einem hohen Preis abgegeben, der über dem Preis gelegen habe, der von der Bank am Schluss für die Platzierung festgelegt worden sei.

Dr. Sturny wendet ein, der Vorsitzende hätte die Aktien zu CHF 0.60 gezeichnet. Das Angebot sei stark überzeichnet gewesen. Jeder Aktionär hätte mitmachen wollen, viele hätten jedoch keine Einladung erhalten. Der Vorsitzende sei aber eingeladen worden, massiv über seinem Bestand von rund 2.4 Mio Aktien zu zeichnen. Die Kapitalerhöhung hätte ungefähr 10% betragen und rein rechnerisch hiesse dies, der Vorsitzende hätte bei 100% seiner Bezugsrechte etwa 240'000 Aktien zeichnen können, statt 704'600 Aktien. Dies entspreche bei einem Discount von etwa 11% rund CHF 55'000, dies in einem Umfeld mit Negativzinsen.

Der Vorsitzende merkt an, Dr. Sturny müsse die Kursentwicklung der Fairness halber genauer anschauen bzw. darstellen. Die Darstellung von Dr. Sturny sei sehr einseitig. Wenn man den volumengewichteten Durchschnittspreis der entsprechenden Tage vor der Platzierung und nach der Platzierung anschau, dann sehe das Bild klar anders aus, dann sei das Kursniveau und der Discount wesentlich niedriger gewesen.¹ Es hätte sich zudem um ein Accelerated Bookbuilding Verfahren gehandelt. Die Abläufe seien durch die entsprechende Bank geprüft worden; er hätte sich nach den entsprechenden Normen verhalten.

Dr. Sturny fragt nach, wie hoch der Nettoerlös gewesen sei, der Oxford PV zugeflossen sei und wie hoch der Bruttoerlös aus der Kapitalerhöhung gewesen sei bzw. welcher Betrag Oxford PV zugesichert worden sei für das Investment in Oxford PV. Der Vorsitzende führt aus, dass sich der Bruttoerlös aus einer entsprechenden Berechnung als Funktion des Platzierungspreises ergebe und zwar aus der Multiplikation des Platzierungspreises mit der Anzahl Aktien. Der Nettoerlös ergebe sich dann nach Abzug der entsprechenden Kosten, dies sei eine Frage, die an Oxford PV adressiert werden müsse.

Dr. Sturny führt aus, Oxford PV sei aus seiner Sicht ein Geldbetrag zugesagt worden, dies sei für ihn relativ offensichtlich und die Verträge seien so abgeschlossen worden, dass

¹ Der volumengewichtete Durchschnittspreis für den Zeitraum 21.3. – 27.3.2019 betrug CHF 0.6335. Der Schlusskurs am 28.3.2019 betrug CHF 0.64.

Oxford PV schlussendlich eine Zahlung zugesichert worden sei. Sentis würde gerne wissen, wie hoch diese zugesicherte Zahlung sei. Der Vorsitzende stellt fest, dass kein bestimmter Betrag als Zahlung an Oxford PV zugesichert worden sei. Dr. Sturny möchte wissen, was sonst zugesichert worden sei. Der Vorsitzende führt nochmals aus, dass die Aktien durch die Bank im Auftrag von Oxford PV platziert worden seien. Dr. Sturny fragt nach, ob Oxford PV das Risiko der Platzierung getragen hätte. Der Vorsitzende führt aus, es sei eine Transaktion zwischen unabhängigen Drittparteien gewesen und die Mechanismen seien zwischen den verschiedenen Parteien in langen Verhandlungen im Detail austariert worden. Dr. Sturny möchte wissen, ob Oxford PV das Risiko der Platzierung genommen hätte. Der Vorsitzende führt aus, dies sei ein Teil der Abmachungen gewesen.

Max Kern macht Ausführungen zu der aus seiner Sicht nicht zufriedenstellenden Entwicklung des Unternehmens sowie dessen Geschäft. Neben der Transaktion mit Oxford PV, welcher er kritisch gegenüberstehe und bei welcher er anmerkt, diese Beteiligung wäre aus seiner Sicht durch eine Barzahlung zu bewerkstelligen gewesen, indem der Verkaufserlös des Wafering-Geschäfts dazu hätte verwendet werden können, bemängelt er die Gestaltung des Stimmrechtsformulars.

Der Vorsitzende merkt zu diesem Votum an, einerseits sei der Erlös aus dem Verkauf des Wafering-Geschäfts im Zeitpunkt des Abschlusses der Oxford PV-Transaktion noch nicht zur Verfügung gestanden und andererseits hätte ein solcher Weg auch klar den entsprechenden Vorgaben in den Konsortialverträgen mit den Banken widersprochen.

Richard Ulrich äussert sich zu den in den Jahren 2017 und 2018 durchgeführten Rückrufaktion und möchte wissen, wie viele Anlagen von dieser Aktion betroffen gewesen seien und wie viel dies die Gesellschaft gekostet hätte und schliesslich weswegen über diese Rückrufaktion keine Mitteilung an die Aktionäre erfolgt sei. Dr. Brändle führt aus, dass er die Details hierzu raussuchen müsse und die Gesellschaft darauf verwiesen habe, dass es entsprechende Garantiekosten gegeben hätte und das Verfahren so mit dem zuständigen Bundesamt ausgemacht worden sei. Die Grössenordnung dieser Kosten hätte sich um rund MCHF 2.5 bewegt. R. Ulrich möchte von Dr. Brändle wissen, ob er glaube, dass bei einem Betrag von MCHF 2.5 eine ad-hoc Mitteilung an die Aktionäre nicht notwendig gewesen wäre. Der Vorsitzende verneint dies.

Ein Aktionär meldet sich zu Wort und kritisiert, dass es in der Diskussion nur um das Geld bzw. die Löhne gehe und nicht um MBT und was die Gesellschaft mache oder was sie machen sollte.

Der Vorsitzende verweist auf die Berichte der Revisionsstelle, der PricewaterhouseCoopers AG, Bern, vom 15. März 2019, welche im Geschäftsbericht auf den Seiten 124 bis 128 bzw. Seiten 104 bis 109 abgedruckt und den Aktionären zugänglich gemacht worden seien. Die Versammlung verzichtet auf ein Verlesen der Berichte der Revisionsstelle. Der Vertreter der Revisionsstelle, Rolf Johner, verzichtet auf ergänzende Bemerkungen. Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion zum Lagebericht 2018, zur Jahresrechnung 2018 sowie der Konzernrechnung 2018 und dem Bericht der Revisionsstelle.

Dr. Sturny meldet sich zu Wort und möchte eine Antwort von der Revisionsstelle auf seine Frage zur Vergütung von M. Splinter. Der Vorsitzende bittet den Vertreter der Revisionsstelle, dazu Stellung zu beziehen.

R. Johner stellt sich als Vertreter der Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers vor und hält fest, dass es die Aufgabe der Revisionsstelle sei, zu prüfen, ob das, was im Vergütungsbericht ausgewiesen werde, richtig sei, und er könne bestätigen, dass dies richtig sei. Dem Entscheid über den Ausweis der Entschädigung, wie ihn der Verwaltungsrat gewählt habe, wurde zugestimmt, weil, wie bereits der Vorsitzende dies erläutert hätte, den Aktionäre an

der Generalversammlung im Jahr 2017 im Rahmen der Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung die Aufteilung der Entschädigung von M. Splinter transparent und detailliert dargestellt worden sei und es dem entsprochen hätte, wie es nun im Vergütungsbericht 2018 ausgewiesen worden sei. Das Resultat der Prüfung könne den Seiten 67 und 68 entnommen werden.

Anton Karl stellt sich als Verwaltungsrat von Sentis vor und führt aus, beim Thema M. Splinter werde ständig um den heissen Brei gesprochen. In der Sache gehe es um etwas Anderes. Er möchte an R. Johner nochmals eine Frage stellen. Es hätten alle recht, wenn sie sagen, dass der Generalversammlung am Anfang des Jahres die Verbuchung des Delegiertenlohnes in das Geschäftsleitungsbudget vorgestellt worden sei und dem zugestimmt worden sei. Wenn er als Aktionär eine Einladung sehe mit dem Budget eines Delegierten für die Geschäftsleitung, dann gehe er in gutem Glauben davon aus, dass dieser Delegierte im nächsten Jahr seine Delegiertenfunktion so ausüben würde, wie dies das Aktienrecht bzw. das Obligationenrecht für den Delegierten vorsehe. Lehre, Rechtsprechung und Gesetz würden davon sprechen, dass der Verwaltungsratsdelegierte jene Person im Gremium sei, an welchen die Geschäftsführung übertragen werde und der die Gesellschaft nach Aussen vertrete. M. Splinter sei nicht als Verwaltungsratsdelegierter im Handelsregister eingetragen gewesen, wohne 10'000 km von MBT entfernt, habe an über 50 Telefonkonferenzen teilgenommen, was verständlich sei. Dies sei keine Kritik an der Person M. Splinter und an seinen Fähigkeiten, sondern es sei eine Kritik und eine Frage bezüglich der Verschleierungstaktik der wahren Budgethöhe des Verwaltungsrates versus Geschäftsleitung. Wenn er als gutgläubiger Aktionär an der Generalversammlung nicht das transparente, tatsächliche Bild habe, was der Verwaltungsrat mache, was die Geschäftsführung mache und wofür die Budgets verwendet werden, dann könne er auch keine Entscheidung treffen, die fundiert sei. Wenn gesagt werde, dass es den Aktionären in der Einladung mitgeteilt worden sei, dann sei das richtig. Zwölf Monate später werde es jedoch in einer Fussnote im Geschäftsbericht im Nachhinein relativiert und dies sei auch seine Kritik an der Revisionsstelle, dass im Nachhinein gesagt werde, M. Splinter sei nicht in der Geschäftsleitung gewesen. Wenn das in einem Jahr passiere, könne gesagt werden, dass es sich um ein Versehen handle, aber es sei gleich nochmals so gemacht worden. Den Aktionären werde ein Verwaltungsratsdelegierter gezeigt, der eine Geschäftsleitung übernehmen sollte, die Gesellschaft nach Aussen vertreten sollte. Ein Jahr später wird dann im Geschäftsbericht festgehalten, dass es nicht so gewesen sei, er sei nicht in der Geschäftsleitung gewesen. Ganz wesentlich dabei sei, dass wenn M. Splinter ein Beratungsvertrag gegeben worden wäre, dann hätte der Generalversammlung ein um 50% erhöhtes Verwaltungsratsbudget dargestellt werden müssen. Nach der Sanierungskapitalerhöhung hätte dies zu grosser Aufruhr geführt. Dies sei seiner Meinung nach das Motiv gewesen. Noch schlimmer sei, dass zwei Verwaltungsräte ausgeschieden wären bzw. P. Wagner sei ausgeschieden, der recht teuer gewesen sei und da sei Budget frei geworden und der Verwaltungsrat habe das Budget für den formellen Verwaltungsrat gleich gehalten, was ein zusätzliches Budget ergeben hätte, um sich eine Gehaltserhöhung zu gönnen für die Altverwaltungsräte, namentlich Dr. Vogel, Dr. Richter und Wanda Eriksen. Der Vorsitzende habe sich eine Erhöhung des Grundgehaltes um 60% als Verwaltungsratspräsident gegönnt, indem er die Funktion des Verwaltungsratspräsidenten aufgewertet hätte, nachdem die Sanierungskapitalerhöhung durch gewesen sei. Dies nachdem er 13 Jahre mitverantwortlich gewesen sei für die Katastrophen in diesem Unternehmen, wo die Aktionäre CHF 1 Mrd. in das Unternehmen gesteckt hätten.

Der Vorsitzende erläutert, aus Sicht des Verwaltungsrates sei festzuhalten, die Darstellung der Entschädigung von M. Splinter sei detailliert abgeklärt bzw. geprüft und für korrekt angesehen worden. Die Funktion des Delegierten, wie sie durch A. Karl umschrieben worden sei, sei nicht die einzig mögliche bzw. im Markt anzutreffende Funktion des Delegierten. Es sei versucht worden, eine faire Aufspaltung der Funktionen von M. Splinter vorzunehmen und

wie A. Karl selbst gesagt habe, sei das dann auch entsprechend transparent im Geschäftsbericht und in der Einladung zur Generalversammlung ausgewiesen worden. Entsprechend sei wiederum der Generalversammlung der Antrag analog wie im Vorjahr gestellt worden, um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Die Transparenz sei aus Sicht des Verwaltungsrates hergestellt worden und es habe nie eine Überlegung bestanden, etwas verstecken zu wollen, im Gegenteil sei die Darstellung detaillierter als vorgeschrieben.

Bezüglich seines Honorars führt der Vorsitzende aus, dass er A. Karl auch schon persönlich erläutert hätte, es müsse vermieden werden, Äpfel mit Rüben zu vergleichen, da seine Gesamtentschädigung im Vergleich zu jener seines Vorgängers nicht stark abweiche. In den Jahren nach der Kapitalerhöhung habe der Verwaltungsrat sehr intensiv für die Gesellschaft gearbeitet und sich um sie gekümmert; es sei eine sehr intensive Zeit gewesen. Es habe sehr viele Meetings vor Ort sowie sehr viele Telefonkonferenzen gegeben und es seien sehr viele Projekte geprüft worden. Der Verwaltungsrat habe sich bemüht, die Gesellschaft weiterzubringen.

Dr. Sturny führt aus, R. Johner habe gesagt, die Vergütung sei transparent dargestellt worden und es sei jetzt gehört worden, dass es vorgängig dargelegt wurde, es aber nicht so umgesetzt worden sei, schliesslich aber dann am Schluss nochmals so dargelegt wurde und deshalb aus Sicht der Revisionsstelle in Ordnung sei. Er möchte wissen, ob er das so richtig verstanden habe. Seine Frage dazu sei, wenn es so angekündigt werde, ob es dann in Ordnung sei, auch wenn er dann bei der Prüfung sehe, dass es nicht so umgesetzt werde. R. Johner führt aus, dass die Vergütung nach seiner Beurteilung so umgesetzt worden sei, wie sie angedacht worden sei.

Dr. Sturny fragt nochmals nach den durch M. Splinter wahrgenommenen exekutiven Funktionen und der Anzahl Personen, welche an Dr. Brändle und an M. Splinter rapportieren würden.

Der Vorsitzende führt aus, dass er die Aufgabenbereiche von M. Splinter eingehend dargelegt habe und er zur Kenntnis nehme, dass Dr. Sturny mit diesen Ausführungen nicht einverstanden sei. Es gebe, wie bereits erklärt, verschiedene Interpretationen des Begriffs des Delegierten; eine davon sei hier umgesetzt worden. Auch bei anderen börsenkotierten Gesellschaften werde das so umgesetzt wie bei MBT. Das Delegiertenhonorar könne in der Praxis auf verschiedene Arten ausgewiesen werden.

R. Johner merkt an, dass er nichts Zusätzliches mehr zu ergänzen habe; gemäss ihren Prüfungshandlungen sei das, wie es nach ihrem Verständnis gelebt wurde, nach ihrem Verständnis entsprechend auch ausgewiesen worden.

Mark Kerekes merkt an, dass R. Johner ca. CHF 1 Mio Budget als Prüfungsetat pro Jahr habe und entsprechende Leistung erwartet werde. In diesem Zusammenhang verweist er auf die Wertberichtigung von CHF 48 Mio. in diesem Jahr, die latente Steuerguthaben betreffen würden. M. Häner hätte lapidar ausgeführt, dieser Betrag sei nicht verloren. Entsprechend stelle er die Frage, weshalb der Betrag denn abgeschrieben werde. R. Johner habe im Jahr vorher in seinem Bericht geschrieben, dass er diese Steuerguthaben als werthaltig werte. Dieses Jahr würden als Gründe die Zölle von Trump und die Anpassung der Subventionspolitik in China angegeben, wobei er anmerkt, dass das dort jedes Jahr passiere. Er fragt sodann an, ob man plötzlich einen Sinneswandel habe und ob die Wertberichtigung nicht früher hätte gemacht werden können. Wenn man ein Jahr zurückschaue, dann seien dort auch Wertberichtigungen gemacht worden, allerdings bei den Handelsvorräten. M. Kerekes zitiert eine Passage aus dem Prüfbericht: "Infolge des Entscheids zur Schliessung des Produktionsstandortes Thun sowie der Produkteportfolioanpassung und dem damit verbundenen Einfluss auf die Bewertung der Warenvorräte, erachten wir die Prüfung der Wertberichtigungen der Warenvorräte als besonders wichtige Prüfungssachverhalte." M. Kerekes fragt, weshalb

diese Prüfung erst jetzt erfolge. Er weist darauf hin, dass R. Johner CHF 1 Mio. Budget zur Verfügung stehe und fragt, was er damit mache. Bei der MBT gebe es ganz wenige wesentliche Bilanzpositionen, eine davon seien die Vorräte, welche knapp CHF 100 Mio. betragen würden, jetzt seien es noch CHF 80 Mio. Er frage sich nach den heute zur Kenntnis genommenen Äusserungen, ob diese überhaupt noch werthaltig seien. Er weist darauf hin, dass das Resultat der Prüfung 2017 minus CHF 27 Mio. gewesen seien. MBT sage ganz lapidar, dass diese Wertberichtigung nicht cash-wirksam sei und merkt an, wenn diese Bilanzwerte werthaltig gewesen wären und die Gesellschaft ein kompetentes Management hätte, welches das working capital gut managen könnte, dann hätte die Gesellschaft heute CHF 27 Mio. mehr auf dem Bankkonto; dieses Geld hätte man für Oxford PV verwenden können. Diese Beteiligung sei seiner Meinung nach nicht viel teurer gewesen als CHF 30 Mio., aber vielleicht würden sie den Gegenbeweis kriegen. Es befürchte, dass R. Johner viel zu lang wegesehen habe. Sentis sei Ende 2016 bei einer Notfallkapitalerhöhung eingestiegen, als die Aktionäre vor die Wahl gestellt wurden, entweder eine beispiellose Verwässerung zu akzeptieren oder die Firma Konkurs gehen zu lassen. Spätestens dann hätte eine Bereinigung stattfinden müssen. Jedes Jahr gebe es Wertberichtigungen im grossen zweistelligen Millionenbetrag und die Schuld liege beim Brexit, bei Trump oder bei China. Er fordert R. Johner auf, sich vor die Eigentümer bzw. Aktionäre zu stellen und zu bestätigen, dass die Bilanz werthaltig sei, damit endlich Vertrauen aufkomme.

Der Vorsitzende führt an, dass diese Bestätigung bereits aus dem von PWC abgegebenen Revisionsbericht hervorgehen würde. R. Johner führt aus, dass diese Feststellung per 15. März zutreffen würde und je nach Entwicklungen, was im Jahr 2019 passiere, könne sich das ändern, wie es in jedem Geschäft und bei jeder Gesellschaft möglich sei, dass sich der Wert eines Aktivums verändern könne. Das Prüfungsergebnis von PWC könne im Geschäftsbericht nachgelesen werden und es gäbe keine Ergänzungen dazu. Die Jahresrechnung entspreche den Vorgaben von Swiss Gap FER per 15. März 2019, welches das Datum des Tests sei. Für die Zukunft und die Entwicklungen könnte er keine Aussagen machen, weil der Prüfer diese naturgemäss nicht einschätzen könne.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Traktandum gibt, wiederholt Dr. Franz Richter den Antrag des Verwaltungsrats:

Der Lagebericht 2018, die Jahresrechnung 2018 sowie die Konzernrechnung 2018 seien zu genehmigen.

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Verwaltungsrats auf Genehmigung des Lageberichts 2018, der Jahresrechnung 2018 sowie der Konzernrechnung 2018 mittels elektronischer Abstimmung mit 169'247'039 Ja-Stimmen, 6'526'416 Nein-Stimmen und 53'670'424 Enthaltungen zu.

2. Traktandum 1.2: Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2018

Der Vorsitzende führt aus, dass der Verwaltungsrat auch in diesem Jahr den Vergütungsbericht zur Abstimmung unterbreiten möchte umso der Generalversammlung wiederum die Gelegenheit zu geben, ihre Meinung zum Vergütungsbericht 2018 im Rahmen einer konsultativen Abstimmung abzugeben.

Der Vorsitzende informiert, dass über die Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2020 anschliessend in den Traktanden 7.1 und 7.2 separat abgestimmt werde.

Der Vorsitzende verweist auf den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2018, welcher auf den Seiten 53 bis 66 des Geschäftsberichts abgedruckt sei und das Vergütungssystem sowie die Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung (Gruppenleitung) der Meyer Burger Technology AG darlege.

Dr. Franz Richter informiert, dass im Berichtsjahr 2018 die sechs Mitglieder des Verwaltungsrats eine Gesamtvergütung von CHF 0.94 Millionen (Vorjahr: CHF 0.97 Millionen) erhielten und dass die Entschädigung des Verwaltungsrats wie im Vorjahr aus fixen Verwaltungsrats honoraren und der Zuteilung von Aktien als Long-Term Incentive bestehe. Zu diesem Betrag würden einerseits die beim entsprechenden Mitglied abgezogenen AHV, Sozialversicherungsbeiträge etc. dazugezählt werden. Es seien also Bruttobeträge. Ferner führt Dr. Franz Richter aus, dass zu diesen Bruttobeträgen andererseits zusätzlich auch noch die von der Gesellschaft selbst zu tragenden AHV, IV und Familienbeiträge – die sogenannten Arbeitgeberbeiträge – hinzugezählt werden. Abgebildet seien damit nicht nur die eigentlichen Vergütungen, sondern auch die weiteren Sozialabgaben, welche direkt an den Staat entrichtet werden. Es seien damit die Summen aus Bruttoentschädigung plus Sozialversicherungskosten der Gesellschaft.

Dr. Franz Richter informiert weiter, dass für die im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitglieder der Geschäftsleitung sowie für die Funktion des Delegierten eine Gesamtvergütung in Höhe von CHF 3.8 Millionen (Vorjahr: CHF 3.68 Millionen) aufgewendet worden sei und dass die Entschädigung der Geschäftsleitungsmitglieder wie bereits in den Vorjahren aus einem Basissalar, einer variablen leistungsabhängigen Komponente (dem Short-Term Incentive), einem Anteil an aktienbasierter Entschädigung als Long-term Incentive und den Vorsorgeleistungen sowie geringen Sachleistungen bestanden habe. Auch hier handle es sich um die Summen aus Bruttoentschädigung plus Sozialversicherungskosten der Gesellschaft.

Dr. Franz Richter führt sodann aus, dass weitere Details zur Vergütung im Vergütungsbericht enthalten seien. Er verweist auf den Bericht der Revisionsstelle zum Vergütungsbericht, welcher in dem allen Aktionären zugänglichen Geschäftsbericht auf den Seiten 67 und 68 abgedruckt sei.

Auf ein formelles Verlesen des Berichtes wird verzichtet.

Dr. Franz Richter führt aus, dass der Verwaltungsrat beantrage, dass in dieser Konsultativabstimmung dem Vergütungsbericht 2018 zuzustimmen sei.

Kurt Steiner ergreift das Wort und drückt zusammenfassend aus, dass er seitens der Gesellschaft enttäuscht sei. Er möchte ferner sodann von einem Vertreter der Sentis wissen, ob die Meldung in der Sonntagszeitung stimme, wonach Sentis am 4. Oktober letzten Jahres gefragt worden sei, ob die Fixlöhne erhöht werden könnten, weil die Boni nicht erreicht werden könnten.

A. Karl führt aus, dieses Statement wäre richtig und er selbst sei höchst überrascht gewesen. Dr. Franz Richter bringt zum Ausdruck, dass er dieser Aussage nicht zustimmt.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Traktandum gibt, wiederholt der Vorsitzende den Antrag des Verwaltungsrates:

Dem Vergütungsbericht 2018 sei in unverbindlicher Konsultativabstimmung zuzustimmen.

<p>Das Abstimmungsergebnis zum Antrag des Verwaltungsrats auf Zustimmung zum Vergütungsberichts 2018 lautet: 141'742'285 Ja-Stimmen, 76'216'353 Nein-Stimmen und 11'368'816 Enthaltungen. Somit gilt der Antrag des Verwaltungsrats als angenommen.</p>

3. Traktandum 2: Verwendung des Bilanzergebnisses

Der Vorsitzende führt aus, dass der Bilanzabschluss der Meyer Burger Technology AG eine Bilanzsumme von TCHF 398'475 aufweise und der Jahresverlust TCHF -157'352 betrage und dass der Bilanzverlust auf neue Rechnung vorzutragen sei.

Nachdem es keine Wortmeldungen zu diesem Traktandum gibt, wiederholt Dr. Franz Richter im Namen des Verwaltungsrats den folgenden Antrag:

Der der Generalversammlung zur Verfügung stehende Bilanzverlust von TCHF 359'369 sei auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Verwaltungsrats auf Vortrag des Bilanzverlustes mittels elektronischer Abstimmung mit 221'079'653 Ja-Stimmen, 4'845'828 Nein-Stimmen und 3'101'973 Enthaltungen zu.

4. Traktandum 3: Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es sich bei den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, welchen Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 erteilt werden soll, nebst dem Vorsitzenden selbst um die Verwaltungsräte Dr. Franz Richter, Wanda Eriksen-Grundbacher, Hans-Michael Hauser, Eric Meurice, Michael Splinter sowie bis zur GV 2018 Heinz Roth und Konrad Wegener sowie um die Mitglieder der Konzernleitung Hans Brändle, Manfred Häner, Michel Hirschi, Michael Escher, Dr. Gunter Erfurt und Daniel Lippuner handle.

Der Vorsitzende verweist für die nachfolgende Abstimmung auf Art. 695 Abs. 1 OR, wonach bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht besitzen.

Nachdem es keine Wortmeldungen und Gegenanträge zu diesem Traktandum gibt, wiederholt Dr. Franz Richter im Namen des Verwaltungsrats den folgenden Antrag:

Den verantwortlichen Organen, d.h. den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sei für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Verwaltungsrats auf Entlastung mittels elektronischer Globalabstimmung mit 160'098'724 Ja-Stimmen, 61'664'065 Nein-Stimmen und 2'508'215 Enthaltungen zu.

Der Vorsitzende bedankt sich im Namen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für die erteilte Entlastung.

Herr Sturny ergreift das Wort und möchte, dass festgehalten werde, dass Sentis Nein gestimmt habe.

5. Traktandum 4.1: Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats und Wahl des Präsidenten

Der Vorsitzende erklärt, dass Wanda Eriksen, Eric Meurice, Michael Splinter und er selbst nicht mehr zur Wiederwahl als Mitglieder des Verwaltungsrates zur Verfügung stünden und dankt den bisherigen Kollegen im Verwaltungsrat für ihr grossartiges Engagement und den wertvollen Beitrag, den sie für die Gesellschaft in den vergangenen Jahren geleistet haben. Neu werde sich einerseits Dr. Remo Lütolf zur Wahl als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates und andererseits Andreas Herzog zur Wahl als Mitglied des Verwaltungsrates zur Verfügung stellen. Der Vorsitzende stellt Dr. Remo Lütolf und Andreas Herzog kurz vor. Anschliessend macht Andreas Herzog einige Ausführungen zu seiner Person.

Urs Fähndrich, ergreift das Wort und führt aus, dass er sich hiermit in der Form eines Aktionärsantrags zur Wahl als Verwaltungsrat stelle. Er habe dies bereits öffentlich angekündigt und mit Befremden zur Kenntnis nehmen müssen, dass Aktionären durch die Ausgestaltung des Stimmrechtsformulars jede Möglichkeit genommen werde, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Instruktionen zu erteilen, um für Aktionärsanträge zu stimmen. Die sei ein krasser Verstoss gegen die Vergütungsverordnung, welcher heute seine Wahl de facto verunmöglichen dürfte.

Die Ausgestaltung der Transaktion der Beteiligung an Oxford PV habe ihn zu diesem Schritt heute veranlasst. Die gewählte Transaktionsstruktur sei zum Nachteil der Aktionäre erfolgt. Viele Marktteilnehmer hätten ihr Befremden öffentlich zum Ausdruck gebracht. Zudem habe sich der Vorsitzende in einer überzeichneten Platzierung zu einer niedrigen Bewertung beteiligen und damit bereichern können. Es werde Sache der Schweizer Justiz sein, hier Recht zu sprechen.

Vor diesem Hintergrund sei es wichtig, dass Eigentümerversorger im Verwaltungsrat vertreten seien, weswegen er heute kandidiere. Sein Engagement würde er für ein symbolisches Honorar von CHF 1 ausüben, denn als bedeutender Aktionär würde er durch den wirtschaftlichen Erfolg von MBT ausreichend entschädigt werden. Zusätzlich zu den aufgeblendeten Informationen zu seiner Person ergänzt U. Fähndrich, er sei 36 alt, habe Betriebswirtschaft in St. Gallen und New York studiert und führe seit 10 Jahren ein eigenes Investment Office. Er habe in der Vergangenheit bereits erfolgreich Interessen von Investoren verteidigt, unter anderem in Österreich. Er bedankt sich schliesslich bei den Aktionären für ihre Unterstützung und bittet dem Antrag zuzustimmen.

A. Karl führt aus, da jetzt zu den Neuwahlen geschritten werde, sei es Zeit für konziliantere Töne, es gehe um die Zukunft, um Veränderungen. Sentis begrüsse sehr, dass heute zwei unverbrauchte und ihres Erachtens nach kompetente Persönlichkeiten in den Verwaltungsrat gewählt werden sollen. Sentis fordere die Erneuerung des Gremiums seit über zwei Jahren. Sentis habe 2016 geholfen, die zum Überleben notwendige Kapitalspritze für MBT sicherzustellen. Sentis unterstütze die Wahl von Andreas Herzog und von Dr. Remo Lütolf als Mitglieder des Verwaltungsrates und die Wahl von Dr. Lütolf zum Präsidenten. Die Erwartung sei, dass mit der Erneuerung der Unternehmensspritze heute eine neue Zeitrechnung beginne.

Der neu aufgestellte Verwaltungsrat unter der Leitung von Dr. Lütolf müsse vier Ziele anvisieren: die Altlasten seien wegzuräumen und der bisherige Selbstbedienungsladen sei zu schliessen. Sodann merkt er an, dass die neuen Verwaltungsräte die Briefe mit Analysen auf ihrer Webseite lesen könnten, sofern sie noch nicht die Zeit dazu gehabt haben sollten. Der Erfolg des Unternehmens und die Interessen aller Eigentümer, wobei er bewusst das Wort Eigentümer und nicht Aktionäre verwende, seien ab sofort allein massgebliche Richtlinien für die Arbeit des Verwaltungsrates. Den Kunden und den Eigentümern sei gut zuzuhören sowie Vertrauen aufzubauen. Die Glaubwürdigkeit der MBT Führung habe in den letzten Jahren

stark gelitten und dies nicht nur bei Sentis, sondern bei vielen Aktionären. Strategische Experimente und Firmenkäufe ausserhalb des Kerngebietes hätten in der Vergangenheit massiv Kapital vernichtet und der Fokus müsse jetzt auf der Vermarktung von Heterojunction gelegt werden.

A. Karl möchte dem neuen Verwaltungsratspräsidenten Dr. Lütolf und dem neuen Verwaltungsratsmitglied A. Herzog, bisher CFO der Bühler AG, zwei Fragen mit auf den Weg geben: einerseits ob sie denken, dass eine eigentümergeführte Unternehmung wie die Bühler AG es dulden würde, wenn der CEO eines Mittelständlers wie MBT mit gerade einmal 1'000 Mitarbeitern, 800 Autobahnkilometer vom operativen Geschäft in einer kleinen Holding sitze und andererseits ob die aktuelle Vergütungsstruktur von MBT in einem eigentümergeführten Unternehmen wie der Bühler AG von der Eigentümerfamilie akzeptiert werden würde.

Auf dem Weg zur Erneuerung sei es zudem nur konsequent, dass sich auch der amtierende Vizepräsident Dr. Franz Richter zurückziehen sollte. Aus diesem Grund werde die Wiederwahl von Dr. Richter abgelehnt. Dr. Richter habe es versäumt, als Leiter des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses ein transparentes und leistungsbezogenes, auf die Grösse des Unternehmens zugeschnittenes, Vergütungssystem zu implementieren. Aufgrund der Ausgestaltung der Transaktion mit Oxford PV werde Sentis auch gegen alle bisherigen Verwaltungsräte, nebst Dr. Franz Richter also leider auch gegen Hans-Michael Hauser stimmen. Gegen Letzteren werde auch als Vorsitzenden des Vergütungsausschusses gestimmt werden.

Es werde begrüsst, dass sich aus dem Kreis der Eigentümer heute ein Kandidat zur Verfügung stelle und sogar bereit sei, das Amt ehrenhalber auszuführen, um im Sinne der Aktionärsrechte kontrollierend zu wirken. Die anwesenden Aktionäre würden aufgefordert die Wahl von Urs Fähndrich zu unterstützen für eine konsequente Erneuerung und Kontrolle von MBT.

Der Vorsitzende schlägt vor, zunächst über die Wahl der vier Kandidaten und im Anschluss über die Wahl von Herrn Urs Fähndrich abzustimmen. Nachdem keine Einwände gegen dieses Vorgehen erhoben werden, lässt der Vorsitzende zunächst über die vier Kandidaten, welche vom Verwaltungsrat vorgeschlagen wurden, abstimmen und im Anschluss daran über die Kandidatur von U. Fähndrich.

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die sich zur Wahl stellenden bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie Dr. Remo Lütolf als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates sowie Andreas Herzog als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung (wieder) zu wählen.

Der Vorsitzende informiert, dass die Wahlen im Rahmen einer Mehrfachabstimmung einzeln durchzuführen seien und erläutert das Abstimmungsprozedere.

4.1.1 Wiederwahl von Dr. Franz Richter

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen zu den verschiedenen Wahlvorschlägen gibt, wiederholt der Vorsitzende den Antrag des Verwaltungsrats:

Dr. Franz Richter sei für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats wieder zu wählen.

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Verwaltungsrats auf Wiederwahl von Dr. Franz Richter als Mitglied des Verwaltungsrats mittels elektronischer Abstimmung mit 153'878'425 Ja-Stimmen, 71'563'411 Nein-Stimmen und 2'352'762 Enthaltungen zu.

4.1.2 Wiederwahl von Hans-Michael Hauser

Der Vorsitzende wiederholt den Antrag des Verwaltungsrats:

Hans-Michael Hauser sei für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung in den Verwaltungsrat wieder zu wählen.

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Verwaltungsrats auf Wiederwahl von Hans-Michael Hauser als Mitglied des Verwaltungsrats mittels elektronischer Abstimmung mit 165'428'643 Ja-Stimmen, 60'297'313 Nein-Stimmen und 2'068'642 Enthaltungen zu.

4.1.3 Wahl von Dr. Remo Lütolf (und Wahl zum Präsidenten des Verwaltungsrats)

Der Vorsitzende wiederholt den Antrag des Verwaltungsrats:

Dr. Remo Lütolf sei für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einerseits als Mitglied des Verwaltungsrates und andererseits als Präsident des Verwaltungsrates zu wählen.

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Verwaltungsrats auf Wahl von Dr. Remo Lütolf als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats mittels elektronischer Abstimmung mit 214'221'065 Ja-Stimmen, 11'430'066 Nein-Stimmen und 2'143'467 Enthaltungen zu.

Der Vorsitzende stellt fest, dass Dr. Remo Lütolf ihm gegenüber bereits im Vorfeld Annahme einer allfälligen Wahl erklärt habe.

4.1.4 Wahl von Andreas R. Herzog

Der Vorsitzende wiederholt den Antrag des Verwaltungsrats:

Andreas R. Herzog sei für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung in den Verwaltungsrat zu wählen.

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Verwaltungsrats auf Wahl von Andreas Herzog als Mitglied des Verwaltungsrats mittels elektronischer Abstimmung mit 221'466'361 Ja-Stimmen, 4'488'251 Nein-Stimmen und 1'839'986 Enthaltungen zu.

Andreas Herzog erklärt auf Anfrage des Vorsitzenden die Annahme der Wahl zu Protokoll.

4.1.5 Aktionärsantrag

Der Vorsitzende führt aus, dass nun zum Antrag von Urs Fähndrich übergegangen werde, welcher sich bereits vorgestellt habe.

Der Vorsitzende stellt den Kandidaten nochmals kurz vor und verweist bezüglich Ausbildung sowie berufliche Laufbahn auf dessen Ausführungen sowie auf den von Urs Fähndrich eingereichten und auf der Leinwand projizierten Lebenslauf des Kandidaten.

Dr. Franz Richter führt aus, dass diese Kandidatur durch den Nominierungsausschuss geprüft worden sei, wobei er das Vorgehen und die Kriterien erläutert und anschliessend ausführt, dass im Nachgang dazu die Empfehlung an den Verwaltungsrat abgegeben worden sei, diese Kandidatur nicht zu unterstützen.

Richard Ulrich ergreift das Wort und führt u.a. aus, er würde es sehr begrüßen, dass sich aus dem Kreis der Aktionäre jemand gemeldet habe. Er spricht sich zudem für eine erhöhte

Transparenz im Unternehmen aus und merkt an, dass dadurch auch den Short-Sellern begegnet werden könnte.

A. Karl fragt Dr. Richter als Vorsitzenden des Nominierungsausschusses unter Bezug auf seine Aussage, der Verwaltungsrat sei zum Schluss gekommen, der Kandidat würde gewisse Kriterien nicht erfüllen, welche dieser Kriterien der Vorsitzende in den letzten 13 Jahren erfüllt hätte. Dr. Richter führt aus, diese Frage sei beim Gremium, dass sich mit der Kandidatur beschäftigt habe, gar nicht zur Diskussion gestanden und er demnach diese Frage nicht verstehe. A. Karl ergänzt, Dr. Richter habe erwähnt, dass das Profil des Kandidaten nicht in den Verwaltungsrat passe, weil er gewisse Kriterien nicht erfülle, wie zum Beispiel Erfahrung im operativen Management. Deshalb sei seine Frage, was die Kriterien gewesen seien, die auf den Vorsitzenden die letzten 13 Jahre zugetroffen hätten, da dieser hauptberuflich als Anwalt tätig sei.

Dr. Richter erklärt das Auswahlprozedere und nennt die Anforderungen, welche bei der Suche nach neuen Verwaltungsräten aufgestellt wurden. Eine Kandidatur des Vorsitzenden sei gar nicht zur Diskussion gestanden, weshalb er nicht einsehe, dass er hierzu überhaupt etwas kommentieren solle. Der Verwaltungsrat habe in seiner bisherigen Besetzung hervorragende Arbeit in der Re-Positionierung geleistet und jetzt liege eine neue Situation vor. Mit der Besetzung durch Dr. Lütolf und A. Herzog sei die Gesellschaft im Finanzbereich gut abgedeckt und deswegen sei der Entschluss gefasst worden, diese Bewerbung nicht zu unterstützen.

Der Vorsitzende merkt an, U. Fährdrich habe erwähnt, die Ausgestaltung des Stimmrechtsformulars von MBT wäre so nicht zulässig gewesen und hält fest, MBT sei bestrebt, sich im Rahmen der üblichen Standards zu bewegen. Wenn man die Ausgestaltung des Stimmrechtsformulars bei anderen Gesellschaften ansehe, dann sei einfach feststellbar, dass dies bei der grossen Mehrheit der kotierten Gesellschaften in der Schweiz genau gleich gehandhabt werde.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen gewünscht werden, wird zur Abstimmung geschritten.

Der Vorsitzende wiederholt den Aktionärsantrag:

Urs Fährdrich sei in den Verwaltungsrat zu wählen.

Der Vorsitzende wiederholt ebenso die Empfehlung des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat empfehle, diesen Antrag abzulehnen.

Die Versammlung lehnt den Aktionärsantrag auf Wahl von Urs Fährdrich als Mitglied des Verwaltungsrats mittels elektronischer Abstimmung mit 58'900'304 Ja-Stimmen, 133'296'265 Nein-Stimmen und 28'137'453 Enthaltungen ab.

Der Vorsitzende führt aus, im Gegensatz zu den aufgeschalteten Ergebnissen sei festzuhalten sei, dass vor der Abstimmung ein Aktionär verlangt habe, seine dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter anvertrauten Stimmen im Umfang von 443'732 von Enthaltung auf Ja-Stimmen zu ändern. Somit sind die Stimmzahlen gemäss elektronischer Abstimmung entsprechend anzupassen, wobei sich mit dieser Anpassung am Ergebnis der Abstimmung nichts ändert.

6. Traktandum 4.2: Wahl des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Hans-Michael Hauser und Andreas Herzog für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglieder des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses zu wählen.

Nachdem zu diesem Traktandum keine Fragen und Gegenanträge gestellt werden, hält der Vorsitzende fest, dass auch diese Wahlen im Rahmen einer Mehrfachabstimmung einzeln durchzuführen seien.

4.2.1 Wahl von Hans-Michael Hauser

Dr. Franz Richter wiederholt den Antrag des Verwaltungsrats:

Hans-Michael Hauser sei für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses wieder zu wählen.

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Verwaltungsrats auf Wahl von Hans-Michael Hauser als Mitglied des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses mittels elektronischer Abstimmung mit 159'164'352 Ja-Stimmen, 65'423'460 Nein-Stimmen und 2'996'211 Enthaltungen zu.

4.2.2 Wahl von Andreas R. Herzog

Dr. Franz Richter wiederholt den Antrag des Verwaltungsrats:

Andreas R. Herzog sei für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses wieder zu wählen.

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Verwaltungsrats auf Wahl von Andreas R. Herzog als Mitglied des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses mittels elektronischer Abstimmung mit 219'891'935 Ja-Stimmen, 4'928'196 Nein-Stimmen und 2'763'892 Enthaltungen zu.

7. Traktandum 5: Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat stellt der Generalversammlung den Antrag, die PricewaterhouseCoopers AG, Bern, für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle wieder zu wählen.

Da keine Wortmeldungen zu diesem Traktandum erfolgen, wiederholt Dr. Franz Richter im Namen des Verwaltungsrats den folgenden Antrag:

PricewaterhouseCoopers AG, Bern, sei für eine Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle wieder zu wählen.

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Verwaltungsrats auf Wiederwahl von PricewaterhouseCoopers AG, Bern, als Revisionsstelle mittels elektronischer Abstimmung mit 163'114'740 Ja-Stimmen, 61'760'935 Nein-Stimmen und 1'666'348 Enthaltungen zu.

Auf Anfrage des Vorsitzenden erklärt Rolf Johner im Namen der PricewaterhouseCoopers AG, Bern, die Annahme des Mandats.

8. Traktandum 6: Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Rechtsanwalt André Weber als unabhängigen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen. Rechtsanwalt André Weber sei unabhängig und übe keine anderen Mandate für die Meyer Burger Technology AG aus.

Nachdem es keine Wortmeldungen zu diesem Traktandum gibt, wiederholt Dr. Franz Richter im Namen des Verwaltungsrats den folgenden Antrag:

Rechtsanwalt André Weber sei für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als unabhängiger Stimmrechtsvertreter wieder zu wählen.

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Verwaltungsrats auf Wiederwahl von Rechtsanwalt André Weber als unabhängigen Stimmrechtsvertreter mittels elektronischer Abstimmung mit 170'562'269 Ja-Stimmen, 7'383'764 Nein-Stimmen und 48'567'396 Enthaltungen zu.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden erklärt Rechtsanwalt André Weber die Annahme der Wahl.

9. Traktandum 7.1: Abstimmung über die Gesamtsumme der Vergütungen des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2020

Dr. Franz Richter gibt einige Erläuterungen zu den Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2020 ab.

Mit der VegüV unterliege die Gesamtvergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der bindenden Abstimmung durch die Generalversammlung.

Das in den Statuten festgelegte Vergütungskonzept siehe vor, dass die Generalversammlung jeweils jährlich im Voraus die maximalen Gesamtvergütungen für das auf die Generalversammlung folgende Geschäftsjahr genehmige.

Der Verwaltungsrat habe sich auf Antrag des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses für das Geschäftsjahr 2020 entschieden, die Vergütung des Verwaltungsrates zu reduzieren, um auch die entsprechenden Kosten für die Gesellschaft reduzieren zu können. In Anbetracht der nach wie vor anspruchsvollen und zeitaufwendigen Tätigkeit beantrage der Verwaltungsrat an den Grundsätzen der Vergütung und der Zusammensetzung der einzelnen Vergütungskomponenten, wie sie im Vergütungsbericht 2018 im Detail dargestellt sind, festzuhalten bzw. diese weiterzuführen.

Dr. Franz Richter erläutert und fasst die Vergütungskomponenten für die Mitglieder des Verwaltungsrats zusammen.

Der beantragte Vergütungsbetrag für die Mitglieder des Verwaltungsrats setze sich zusammen aus einer fixen Vergütung sowie einer Zuteilung von Aktien - als sogenannter Long-Term Incentive im Rahmen des Aktienbeteiligungsprogramms -, welche einer dreijährigen

Sperrfrist unterstehe, sowie den von der Gesellschaft an den Staat zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträgen. Die Reduktion des maximalen Gesamtbetrags im Vergleich zum von der Generalversammlung 2018 genehmigten Gesamtbetrag für das Geschäftsjahr 2019 betrage rund CHF 230'000.

Die zu erwartende, tatsächlich auszahlende Gesamtvergütung werde mit grosser Wahrscheinlichkeit etwas niedriger sein als der beantragte Maximalbetrag, so wie das in den vergangenen Jahren ebenfalls der Fall gewesen sei. Die tatsächlich im Geschäftsjahr 2020 ausgerichteten Vergütungen würden sodann im Vergütungsbericht 2020 offengelegt und den Aktionären an der Generalversammlung 2021 zur Konsultativabstimmung unterbreitet werden.

Der Verwaltungsrat beantrage die Genehmigung der Gesamtsumme der Vergütung des Verwaltungsrats von maximal CHF 750'000 für das Geschäftsjahr 2020.

A. Karl ergreift das Wort und äussert seinen Unmut über die Zuteilung von Gratisaktien an das Management und den Verwaltungsrat und führt aus, es wäre schön, wenn über dieses Vergütungssystem nachgedacht werden würde, ob dieses richtig sei. Sodann merkt er an, dass neben der SIX-Meldung, welche gezeigt hätte, dass ein nichtexekutives Verwaltungsratsmitglied bei der Platzierung der Aktien durch Oxford PV Aktien erwerben durfte und deswegen privilegiert gewesen sei, es noch eine andere SIX-Meldung gegeben habe, woraus nicht ersichtlich sei, was da passiert sei. Interessanterweise sei die SIX-Meldung einige Tage nach der Platzierung der Aktien auf der SIX-Seite veröffentlicht worden. A. Karl möchte nun wissen, ob die Aktien für das Management und den Verwaltungsrat im Zuge der Platzierung durch Oxford PV angekauft worden seien. Der Vorsitzende führt aus, dass dem nicht so sei. A. Karl ergreift nochmals das Wort und führt aus, dass er die Frage nochmals präzisieren müsse und wissen möchte, ob das Unternehmen Aktien im Zuge der Platzierung für das Treasury gekauft hätte. Dies wird seitens des Vorsitzenden ebenfalls verneint. A. Karl möchte sodann wissen, ob das Unternehmen unmittelbar danach Aktien gekauft hätte, was seitens des Vorsitzenden ebenso verneint wird. A. Karl möchte schliesslich die Bestätigung, dass das Unternehmen gar nicht Aktien gekauft habe. Auch dies wird ihm seitens des Vorsitzenden bestätigt.

Da es keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Traktandum gibt, wiederholt Dr. Franz Richter im Namen des Verwaltungsrats den folgenden Antrag:

Der Verwaltungsrat beantragt, die Gesamtsumme der Vergütungen des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2020 von maximal CHF 750'000.

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Verwaltungsrats auf Genehmigung der Gesamtsumme der Vergütungen des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2020 von maximal CHF 750'000 mittels elektronischer Abstimmung mit 156'943'041 Ja-Stimmen, 67'827'603 Nein-Stimmen sowie 1'651'635 Enthaltungen zu.

10. Traktandum 7.2: Abstimmung über die Gesamtsumme der Vergütungen der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2020

Dr. Franz Richter erläutert und fasst die Vergütungskomponenten für die Geschäftsleitung kurz zusammen.

Die beantragte maximale Gesamtsumme der Vergütungen der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2020 beinhalte die folgenden Komponenten:

- Wie bisher ein Basissalär, das sich nach der Funktion des Geschäftsleitungsmitglieds richte;
- Eine variable leistungsabhängige Komponente als Short-term Incentive, die abhängig von im Voraus definierten Zielen sei;
- Seit 2018 teile Meyer Burger den Mitgliedern der Geschäftsleitung Performance Share Units (PSU) für die Vergütung des Long-Term Incentive (LTI) zu. Der LTI sei an die relative Aktienkursentwicklung (Total Shareholder Return – TSR) der Meyer Burger Aktien gekoppelt. Diese relative Performance werde gegenüber dem MAC Solar Index gemessen.
- Die Gesamtvergütung enthalte des Weiteren geringe Sachleistungen zum Beispiel für die Benützung eines Geschäftswagens bzw. Entschädigung für Autospesen sowie die Vorsorgeleistungen in Bezug auf AHV/IV Abgaben und Beiträge an die Pensionskasse.

Die zu erwartende, tatsächlich auszuzahlende Gesamtvergütung werde mit grösster Wahrscheinlichkeit niedriger sein als der beantragte Maximalbetrag.

Die tatsächlich im Geschäftsjahr 2020 ausgerichteten Vergütungen würden sodann im Vergütungsbericht 2020 offengelegt und den Aktionären an der Generalversammlung 2021 zur Konsultativabstimmung unterbreitet.

Der Verwaltungsrat beantrage die Genehmigung der Gesamtsumme der Vergütung der Geschäftsleitung von maximal CHF 3'400'000 für das Geschäftsjahr 2020.

Nachdem es keine Wortmeldungen zu diesem Traktandum gibt, wiederholt Dr. Franz Richter im Namen des Verwaltungsrats den folgenden Antrag:

Der Verwaltungsrat beantragt die Gesamtsumme der Vergütungen der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2020 von maximal CHF 3'400'000.

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Verwaltungsrats auf Genehmigung der Gesamtsumme der Vergütungen der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2020 von maximal CHF 3'400'000 mittels elektronischer Abstimmung mit 156'779'695 Ja-Stimmen, 67'877'559 Nein-Stimmen sowie 1'765'126 Enthaltungen zu.

11. Traktandum 8: Statutenänderung: Abänderung des genehmigten Kapitals

Der Vorsitzende informiert, dass es vorliegend um die Modifikation und Anpassung des genehmigten Kapitals gehe und das Ersetzen von Art. 3a der Statuten durch einen neuen Art. 3d der Statuten, der gegenüber der heutigen Fassung Einschränkungen enthalte. Es gehe mithin darum, gewisse Kompetenzen des Verwaltungsrates einzuschränken. Dies erfolge auch nach entsprechenden Rückmeldungen von Aktionären.

Um die Handlungsfähigkeit zur Umsetzung neuer Projekte zu erhalten, beantrage der Verwaltungsrat die Weiterführung des genehmigten Kapitals bis zum 2. Mai 2020. Somit hätten die Aktionäre nächstes Jahr wieder die Gelegenheit, zu diesem Traktandum Stellung zu nehmen. Der Verwaltungsrat schlage vor, die Möglichkeiten zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre weiter einzuschränken und insbesondere im Falle eines öffentlichen Angebots für Aktien der Gesellschaft ganz aufzuheben.

Der genaue Wortlaut der neuen Bestimmung wurde nochmals an die Wand projiziert. Der Vorsitzende schlägt deshalb vor, auf ein formelles Verlesen der zu ändernden Statutenbestimmung zu verzichten.

M. Kern führt unter anderem aus, vorhin hätte gesehen werden können, wie der gegenwärtige Art. 3a der Statuten, genehmigtes Kapital, krass missbraucht worden sei. Er spricht sich daher für die Streichung des genehmigten Kapitals aus. Im Übrigen sei die Neufassung im vorgesehenen Art. 3d aus seiner Sicht nur eine kosmetische Veränderung.

Nachdem es zu diesem Traktandum keine weitere Wortmeldung gibt, wiederholt Dr. Franz Richter im Namen des Verwaltungsrats den folgenden Antrag:

Der Verwaltungsrat beantragt, die Weiterführung des genehmigten Kapitals und Ersetzen von Art. 3a der Statuten durch einen neuen Art. 3d der Statuten mit dem Ihnen bekannten, an der Wand projizierten Wortlaut.

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Verwaltungsrats auf die Weiterführung des genehmigten Kapitals und das Ersetzen von Art. 3a der Statuten durch einen neuen Art. 3d der Statuten mittels elektronischer Abstimmung mit 164'271'465 Ja-Stimmen, 9'840'261 Nein-Stimmen sowie 52'146'265 Enthaltungen zu.

12. Traktandum 9: Statutenänderung: Streichung von Art. 3a der Statuten (Aufhebung des genehmigten Kapitals)

Der Vorsitzende führt aus, dass als nächstes der Antrag von Sentis behandelt werde, welcher sich auf die Streichung von Art. 3a der Statuten beziehe. Er lädt die Vertreter von Sentis ein, den Antrag kurz zu begründen.

Dr. Sturny führt aus, dass der Antrag der Sentis auf Streichung des ursprünglichen Art. 3a sich nun auf den Art. 3d beziehe, auf den geänderten ursprünglichen Art. 3a. Der Antrag sei gestellt worden, bevor die Oxford PV Transaktion über die Bühne gegangen sei und der Hintergrund gewesen sei, dass Transaktionen wie diejenige mit Oxford PV verhindert werden sollten. Gestützt auf das genehmigte Kapital in Art. 3a habe der Verwaltungsrat diese ca. 60 Mio. zusätzlichen Aktien ausgeben können, ohne dass den Aktionären das Bezugsrecht zugeteilt worden wäre. Sentis habe gerade das verhindern wollen, sie seien aber zu spät gekommen. Wenn die Aktionäre eine ähnliche Transaktion in Zukunft verhindern wollen, dann müsse Art. 3a, jetzt 3d neu, vollständig gestrichen werden.

Ein Aktionär meldet sich aus dem Publikum und merkt an, dass er das nur noch einmal präzisieren wolle, dass es sich nun um Art. 3d handle, worauf ihm der Vorsitzende bestätigt, dass nun über die Streichung von Art. 3d der Statuten (in der gemäss dem Beschluss unter Traktandum 8 angepassten Form) abgestimmt werde.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass, wenn der Verwaltungsrat das genehmigte Kapital nicht zur Verfügung gehabt hätte, die Transaktion mit Oxford PV nicht durchgeführt hätte werden können. Der Verwaltungsrat habe seine entsprechenden Pflichten im Sinne der Aktionäre eingesetzt, um eine Transaktion zu ermöglichen, von der der Verwaltungsrat denke, dass sie zukunftsweisend für die Gesellschaft sei und die Gesellschaft weiterbringen werde.

Der Vorsitzende begründet kurz die Empfehlung des Verwaltungsrates und erläutert, weswegen der Verwaltungsrat die Beibehaltung des genehmigten Kapitals für wichtig halte.

Nachdem es hierzu keine weitere Wortmeldung gibt, hält der Vorsitzende den Aktionärsantrag als auch die Empfehlung des Verwaltungsrats nochmals fest:

Aktionärsantrag:

Sentis Capital PCC beantragt die Aufhebung von Art. 3a, neu 3d der Statuten.

Empfehlung des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat empfiehlt, diesen Antrag abzulehnen.

Die Versammlung lehnt den Antrag der Aktionärin Sentis Capital PCC auf Aufhebung von Art. 3a, neu 3d der Statuten mittels elektronischer Abstimmung mit 66'906'439 Ja-Stimmen, 156'098'355 Nein-Stimmen sowie 3'240'496 Enthaltungen ab.

13. Traktandum 10: Statutenänderung: Änderung von Art. 8 der Statuten (Recht der Aktionäre auf Einberufung einer Generalversammlung)

Der Vorsitzende führt aus, bei Traktandum 10 handle es sich ebenfalls um einen Aktionärsantrag von Sentis, mit welchem beantragt werde, Abs. 2 von Art. 8 der Statuten gemäss der an der Wand projizierten Formulierung zu ersetzen, namentlich den Grenzwert für die Einberufung einer Generalversammlung von 10% auf 5% der ausstehenden Aktien zu senken. Er schlägt vor, auf ein formelles Verlesen des Antrags zu verzichten, ausser dies werde seitens der Generalversammlung gewünscht. Er lädt sodann die Vertreter von Sentis ein, den Antrag näher zu begründen.

Zur Begründung des Antrags führt Dr. Sturny aus, dass der Antrag wie erwähnt eine Senkung des Grenzwertes für die Einberufung einer Generalversammlung von 10% auf 5% beinhalte. Gemäss Art. 8 Abs. 2 der Statuten könnten heute ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des stimmberechtigten Kapitals vertreten, die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Dieser Prozentsatz sei sehr hoch und werde derzeit von keinem einzigen Aktionär erreicht. Er entspreche heute nicht mehr der Best Practice bei kotierten Gesellschaften. zRating führe in der Corporate Governance Studie 2019 eine tiefe Einberufungshürde als wesentliches Kriterium einer guten Corporate Governance auf und es werde auf eine wachsende Anzahl von Gesellschaften verwiesen, welche in ihren Statuten eine tiefere Einberufungshürde als 10% vorsehen. In der laufenden Revision des Aktienrechts solle die Einberufungshürde von Art. 699 OR bei kotierten Gesellschaften auf 5% gesenkt werden. Dieser Prozentsatz entspreche dem Vorschlag des Bundesrates und sei vom Nationalrat bestätigt worden. Die MBT solle sich positiv profilieren, indem sie die in der Revision des Aktienrechts vorgesehene Schwelle frühzeitig einführt, bevor der Gesetzgeber die Gesellschaft dazu zwingt.

A. Karl ergänzt, er möchte sich den Ausführungen von Dr. Sturny anschliessen. Er äussert seinen Unmut darüber, dass die Aktionärsbegründung nicht in die Einladung aufgenommen wurde. Wenn es der Verwaltungsrat in der Einladung unterlasse, die Begründung des Antrags aufzuführen, dann habe ein Grossteil der Aktionäre nicht die Möglichkeit, zu sehen, was die Ratio hinter dem Antrag sei. Schliesslich betont er, dass es sich bei diesem Antrag nicht um eine Lex Sentis sondern eine Lex Miteigentümer handle.

Der Vorsitzende führt aus, die parlamentarische Beratung der Aktienrechtsrevision sei noch nicht abgeschlossen. Sobald dies der Fall sein werde, werde MBT selbstverständlich die not-

wendigen Anpassungen vornehmen. Aus heutiger Sicht erscheine dies der Gesellschaft jedoch nicht opportun und deswegen beantrage der Verwaltungsrat, diesen Antrag abzulehnen. Aber dieser Vorschlag werde dann zu gegebener Zeit wieder geprüft werden.

Nachdem es hierzu keine weitere Wortmeldung gibt und auch kein Verlesen verlangt wird, wird die Abstimmung durchgeführt:

Aktionärsantrag:

Sentis Capital PCC beantragt Art. 8 Abs. 2 der Statuten durch folgende Formulierung zu ersetzen:

Die Generalversammlungen finden statt auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Begehren der Revisionsstelle oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 5% des stimmberechtigten Aktienkapitals vertreten, in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Einberufung verlangen.

Empfehlung des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat empfiehlt, diesen Antrag abzulehnen.

Die Versammlung lehnt den Antrag der Aktionärin Sentis Capital PCC auf Änderung von Art. 8 der Statuten mittels elektronischer Abstimmung mit 94'493'652 Ja-Stimmen, 127'911'442 Nein-Stimmen sowie 3'498'213 Enthaltungen ab.

14. Traktandum 11: Statutenänderung: Änderung von Art. 10 der Statuten (Traktandierungsrecht der Aktionäre)

Der Vorsitzende führt aus, dass es sich bei Traktandum 11 wiederum um einen Antrag von Sentis handle, welchem sich der Verwaltungsrat anschliesse. Er fragt an, ob Sentis den Antrag nochmals begründen möchte.

A. Karl führt hierzu aus, es handle sich hierbei um eine Anpassung an geltendes Recht, da die Statutenbestimmung falsch gewesen sei, denn das Obligationenrechte spreche davon, dass jeder Aktionär mit 1 Mio. Aktien Stammkapital traktandieren könne. Dies habe in den Statuten gefehlt und hätte dazu führen können, dass jemand der das nicht wisse und in den Statuten nachsehe, sich abgeschreckt gefühlt hätte zu traktandieren. Es werde ein vermutlich unbeabsichtigter Redaktionsfehler des Unternehmens dadurch geändert, damit jetzt klar gestellt sei, dass das Gesetz den Statutenbestimmungen vorgehe.

Der Vorsitzende hält fest, dass der Verwaltungsrat empfehle, diesen Antrag anzunehmen.

Nachdem es hierzu keine weiteren Wortmeldungen gibt und auf ein formelles Verlesen des Antrags verzichtet wird, wird die Abstimmung durchgeführt:

Aktionärsantrag:

Sentis Capital PCC beantragt Art. 10 der Statuten durch folgende Formulierung zu ersetzen: *Aktionäre die mindestens 3% des stimmberechtigten Aktienkapitals oder Aktien mit einem Nennwert von insgesamt CHF 1'000'000 vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes zuhanden der Generalversammlung verlangen, wobei die Traktandierung bis 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge beim Verwaltungsrat anbegehrt werden muss.*

Empfehlung des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat empfiehlt, diesen Antrag anzunehmen.

Die Versammlung stimmt dem Antrag der Aktionärin Sentis Capital PCC auf Änderung von Art. 10 der Statuten und damit auch der zustimmenden Empfehlung des Verwaltungsrates mittels elektronischer Abstimmung mit 219'260'855 Ja-Stimmen, 4'661'578 Nein-Stimmen sowie 1'922'874 Enthaltungen zu.

15. Traktandum 12: Statutenänderung: Änderung von Art. 10 der Statuten (Bekanntmachung des Geschäftsberichtes)

Der Vorsitzende hält fest, dass es sich beim Traktandum 12 ebenfalls um einen Antrag von Sentis handle, wobei es hier um den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Geschäftsberichtes bzw der Generalversammlung gehe. Er lädt sodann die Vertreter von Sentis ein, den Antrag näher zu begründen.

Dr. Sturny führt zur Begründung aus, es handle sich hierbei wiederum um einen Aspekt der Corporate Governance, welcher sicherstellen solle, dass die Aktionäre ihre Rechte und ihre Kontrollfunktionen tatsächlich wahrnehmen könnten. Die Aktionäre sollten nach Erhalt des Geschäftsberichtes die Möglichkeit haben, innert einer vernünftigen Frist Traktanden für die ordentliche Generalversammlung vorbringen zu können und so auf die Aussagen im Geschäftsbericht reagieren können. Der Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance sehe daher vor, dass der Geschäftsbericht in jedem Fall vor Ablauf der Traktandierungsfrist publiziert werde. In der Vergangenheit habe MBT in diesem Bereich eine wenig aktionärsfreundliche Politik verfolgt. Die Traktandierungsfrist wäre meistens bei Publikation des Geschäftsberichtes bereits seit ein paar Tagen abgelaufen gewesen. Beispielsweise wäre die Frist im Jahr 2018 am 18. März abgelaufen, der Geschäftsbericht dagegen wäre aber erst am 22. März veröffentlicht worden. Im Jahr 2019 wäre der Geschäftsbericht am 21. März veröffentlicht worden, hingegen wäre die Traktandierungsfrist bereits am 18. März abgelaufen. Dem Aktionär werde nicht die Möglichkeit eingeräumt, den Geschäftsbericht in angemessener Zeit studieren zu können, bevor er überhaupt von seinem Traktandierungsrecht Gebrauch machen könne. Der Revisionsvorschlag des Bundesrates für das Aktienrecht sehe in Art. 699a Abs. 3 vor, dass zwischen dem Zeitpunkt der Publikation des Jahresberichtes und dem Ende der Frist für Traktandierungsbegehren an der ordentlichen Generalversammlung mindestens 10 Tage liegen müssten. MBT müsse diesem Weg folgen und aktionärsfreundlich werden, denn die heutige Praxis der MBT sei nicht aktionärsfreundlich.

Der Vorsitzende führt aus, dass die gesetzliche Regelung, welche neu eingeführt werden solle, noch unklar sei und es zum heutigen Zeitpunkt noch zwei Varianten gebe, die im Parlament zur Debatte stehen würden. Der Verwaltungsrat habe sich verpflichtet, gegenüber den Aktionären diesen Wunsch freiwillig einzuhalten. Der Verwaltungsrat habe aber auch kein Problem, wenn die Aktionäre beschliessen würden, dass dies bereits jetzt wie vorgeschlagen umgesetzt werden müsste. Die Praxis von MBT entspreche in dieser Hinsicht im Übrigen derjenigen der grossen Mehrheit der anderen Publikumsgesellschaften.

A. Karl moniert ergänzend, dass die Begründung für den Aktionärsantrag nicht in die Einladung aufgenommen wurde, die Begründung des Verwaltungsrates hingegen schon und hält fest, dass diesbezüglich eine Asymmetrie bestehe. Es sei für ihn unverständlich, weshalb

eine solche Statutenbestimmung abgelehnt werde, wenn 27% der Gesellschaften in der Schweiz den Geschäftsbericht vor Ablauf der Traktandierungsfrist veröffentlichen würden und zudem dies vom Nationalrat sowie vom Bundesrat begrüsst werde. Er frage sich, weswegen MBT immer zu den schlechten Beispielen gehören müsse und nicht zu den guten Beispielen gehören könne. Die vom Verwaltungsrat angebotene freiwillige Lösung sei zu begrüssen, jedoch könnten Verwaltungsräte wechseln und wenn es nicht in den Statuten stehe, würde es der Verwaltungsrat vielleicht wieder anders machen. Deswegen sei der Antrag gestellt worden.

Der Vorsitzende merkt nochmals an, weswegen mit der Umsetzung in den Statuten zum heutigen Zeitpunkt zugewartet worden sei und unterstreicht, der Verwaltungsrat sei in der Sache selbst mit dem Anliegen einverstanden und möchte gerne zu den vorbildlichen Gesellschaften gehören. Er erwähnt nochmals, dass heute 75 % der Gesellschaften die Einladung so wie MBT handhaben würden und nur ein Viertel anders. Der Verwaltungsrat habe sich aber freiwillig verpflichtet, zum guten Viertel gehören zu wollen. Aber der Verwaltungsrat habe auch nichts dagegen, wenn dies in den Statuten festgeschrieben werde. Er merkt jedoch an, dass später je nach der noch zu verabschiedenden gesetzlichen Regelung gegebenenfalls nochmals eine Änderung notwendig werde.

Nachdem es hierzu keine weitere Wortmeldung gibt und auf die Verlesung der Anträge verzichtet wird, wird über den Antrag abgestimmt:

Aktionärsantrag:

Sentis Capital PCC beantragt Art. 10 der Statuten um folgenden neuen Absatz zu ergänzen (neu Abs. 2 von Art. 10):

Die Gesellschaft veröffentlicht ihren Geschäftsbericht spätestens 55 Tage vor der Generalversammlung.

Empfehlung des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat empfiehlt, diesen Antrag abzulehnen.

Die Versammlung stimmt dem Antrag der Aktionärin Sentis Capital PCC auf Änderung von Art. 10 der Statuten mittels elektronischer Abstimmung mit 145'352'805 Ja-Stimmen, 78'124'912 Nein-Stimmen sowie 2'326'970 Enthaltungen zu.

16. Traktandum 13: Statutenänderung: Änderung von Art. 28 der Statuten (Mandate ausserhalb der MBT)

Der Vorsitzende führt aus, dass unter diesem Traktandum über einen weiteren Antrag von Sentis abzustimmen sei. Es handle sich dabei um die Einschränkung der externen Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat habe auch diesen Antrag detailliert geprüft und sei zum Schluss gekommen, dass er sich diesem Antrag anschliesse. Der Verwaltungsrat empfiehlt demnach, diesen Antrag zur Annahme.

Nachdem es hierzu keine Wortmeldung gibt und auch das formelle Verlesen der neuen Statutenbestimmung verzichtet wird, wird über den Antrag abgestimmt:

Aktionärsantrag:

Sentis Capital PCC beantragt Art. 28 der Statuten durch die in der Einladung abgebildete Formulierung zu ersetzen:

Empfehlung des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat empfiehlt, diesen Antrag anzunehmen.

Die Versammlung stimmt dem Antrag der Aktionärin Sentis Capital PCC auf Änderung von Art. 28 der Statuten und folgt auch somit der Empfehlung des Verwaltungsrates mittels elektronischer Abstimmung mit 220'027'975 Ja-Stimmen, 4'185'067 Nein-Stimmen sowie 1'591'645 Enthaltungen zu.

17. Traktandum 14: Statutenänderung: Änderung von Art. 35 der Statuten (Amtsdauer der Revisionsstelle)

Der Vorsitzende führt aus, dass nun zum Traktandum 14 geschritten werde, einem weiteren Antrag der Sentis, wobei es sich auch hier wiederum um eine Statutenänderung handle. Beim Antrag gehe es darum, dass die Amtsdauer der Revisionsstelle eingeschränkt werden sollte. Er lädt die Vertreter von Sentis ein, den Antrag näher zu begründen.

Dr. Sturny hält zur Begründung fest, PricewaterhouseCoopers würde bei MBT seit der Kotierung, seit 2005, unverändert als Revisionsstelle amten. Es werde nicht an den fachlichen Kompetenz von PricewaterhouseCoopers oder R. Johner gezweifelt. Sentis sei aber der Ansicht, dass die Amtsdauer beschränkt werden sollte, denn ein Wechsel der Revisionsstelle entspreche guter Corporate Governance. Dies verhindere Seilschaften zwischen der Finanzabteilung und der Revisionsstelle und stelle auch sicher, dass alle paar Jahre ein neuer Blickwinkel bei der Revision zur Anwendung komme. Bei der Swisscom beispielsweise werde in den Statuten festgehalten, dass das Mandat der Revisionsstelle auf 10-14 Jahre beschränkt sei. Nach Ablauf dieser Frist müsse das Mandat wieder neu ausgeschrieben werden, was erfahrungsgemäss auch noch zu tieferen Kosten führe. Auf Stufe EU gelte seit 2017 die zwingende Regel, dass jedes börsenkotierte Unternehmen die Revisionsstelle maximal 10 Jahre behalten darf. Es gebe bestimmte Ausnahmebestimmungen, wodurch dies um 10 weitere Jahre verlängert werden könnte, aber der Grundsatz sei maximal 10 Jahre. Um dies zu unterstreichen könne er auch ein Paper von PricewaterhouseCoopers zitieren: "Die maximale Laufzeit für Abschlussprüfungsmandate bei EU-Gesellschaften wird auf 10 Jahre begrenzt. Grundsätzlich sieht die gesetzliche Regelung eine Verlängerung der Mandatsdauer um weitere 10 Jahre, unter der Voraussetzung einer EU-konformen Ausschreibung, vor." Der Grundsatz sei damit 10 Jahre und auf EU-Ebene sei es unter gewissen Bedingungen möglich, diese Dauer zu verlängern. Dieser Antrag solle zusammen mit den anderen Anträgen, welche sie gestellt hätten, die Corporate Governance von MBT verbessern, bessere Kontrollmechanismen installieren und insbesondere verhindern, dass sich MBT in Zukunft wieder einmal in der Situation befinde, wie im Jahr 2016 oder wie in den zwei letzten darauffolgenden Jahren.

Der Vorsitzende hält fest, der Verwaltungsrat habe sich ebenfalls intensiv mit diesem Antrag auseinandergesetzt und sei zum Schluss gekommen, aus heutiger Sicht sei eine Amtszeitbeschränkung der Revisionsstelle nicht üblich. Zudem wäre, wie den Ausführungen von Dr.

Sturny entnommen werden könne, der Vorschlag von Sentis sogar strenger als die EU Regelung, welche in der Schweiz im Übrigen nicht gälte bzw. auch nicht vorgesehen sei. Deswegen empfehle der Verwaltungsrat, diese Beschränkung nicht einzuführen. Der Verwaltungsrat werde aber die Tätigkeit und Qualität der Revisionsstelle regelmässig prüfen, d.h. er mache das bereits heute schon; dies falle in den Kompetenzbereich des Audit-Komitees, welches entsprechende Überprüfungen vornehme und auch regelmässig prüfe, ob das Mandat neu ausgeschrieben werden sollte.

A. Karl führt aus, nachdem MBT 2016 vor dem Konkurs hätte gerettet werden müssen, die Revisionsstelle hätte ausgewechselt werden müssen und der Austausch der Revisionsstelle wäre eine Ehrensache gewesen. Im Weiteren hätte ein neuer Revisor, und nicht nur ein neuer Partner der gleichen Revisionsgesellschaft, immer einen anderen Incentive, genauer hinzuschauen. Der dritte Faktor seien die Kosten. MBT habe demnächst etwa 1'000 Mitarbeiter. Der Umsatz würde irgendwo bei 400 Mio. herumtaumeln. Das EBITDA sei bei 26 Mio. Ascom, ein Unternehmen, das in der Schweiz bekannt sei, habe etwas mehr Mitarbeiter, ein höheres EBITDA, ähnliche Umsatzlevels. Die Revisionskosten bei Ascom würden aber genau die Hälfte derjenigen von MBT betragen. Eine Neuausschreibung bringe Wettbewerb und Kosteneffizienz, denn das werde auch die Zukunft bei Revisionsstellen werden. Dies hätte Sentis auch bei ihrer Holding erlebt. Wenn sich eine Revisionsstelle an ein gewisses Honorarniveau gewöhnt habe, dann sei es unglaublich schwierig, dieses wieder herunterzubringen. Schliesslich äussert er auch an dieser Stelle sein Unverständnis über den Umstand, dass ihre Begründung in der Einladung nicht abgedruckt worden sei, jene des Verwaltungsrates hingegen schon.

Nachdem es zu diesem Traktandum keine weitere Wortmeldung gibt, wiederholt Dr. Franz Richter den Aktionärsantrag als auch die Empfehlung des Verwaltungsrats:

Aktionärsantrag:

Sentis Capital PCC beantragt Art. 35 der Statuten mit folgendem Satz zu ergänzen:
Die gesamte Amtsdauer ist aber auf 10 Jahre beschränkt.

Empfehlung des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat empfiehlt, diesen Antrag abzulehnen.

Der Vorsitzende hält klarheitshalber fest, dass in Anbetracht des klaren Entscheides der Generalversammlung zu Traktandum 5, nämlich der Wiederwahl der Revisionsstelle, bei welchem PricewaterhouseCoopers mit grosser Mehrheit für das Geschäftsjahr 2018 wiedergewählt worden sei, werde, um widersprüchliche Entscheide der Generalversammlung zu vermeiden, der Antrag so interpretiert, dass diese Statutenänderung, falls sie angenommen werden würde, dann ab der Generalversammlung 2020 Geltung entfalten würde.

Dr. Stuny führt aus, es wäre die logische Reihenfolge gewesen, zuerst über diesen Antrag abzustimmen und dann wäre die Wiederwahl der PricewaterhouseCoopers obsolet gewesen. Dies sei jetzt umgedreht worden. Es sei die Entscheidung sowie die Kompetenz des Verwaltungsrates dies so zu tun, aber die Schlussfolgerung, die daraus gezogen werden könne, sei klar.

Der Vorsitzende hält der guten Ordnung halber fest, dass der Verwaltungsrat die Traktandenordnung nicht gedreht, sondern die normale, übliche Traktandenordnung beibehalten habe.

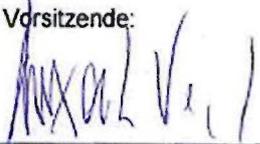
Die Versammlung lehnt den Antrag der Aktionärin Sentis Capital PCC auf Änderung von Art. 35 der Statuten ab und folgt somit der Empfehlung des Verwaltungsrates mittels elektronischer Abstimmung mit 72'829'349 Ja-Stimmen, 150'994'123 Nein-Stimmen sowie 1'946'522 Enthaltungen.

III. Schluss der Generalversammlung

Der Vorsitzende schliesst die Versammlung um 14:50 Uhr. Er weist darauf hin, dass die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse nach Fertigstellung des Protokolls am Sitz der Gesellschaft, Schorenstrasse 39, Thun, zur Einsicht aufgelegt werden und das Protokoll auf der Homepage der Gesellschaft abrufbar sein werde.

Der Vorsitzende bedankt sich für das zahlreiche Erscheinen und weist auf den Apéro inklusive traditionellem „Meyer Burger“ hin.

Der Vorsitzende:



Dr. Alexander Vogel

Die Protokollführerin:



Katja Tavernaro